J. germ.
2.15
g

D. germ. 215 g

J. germ.
215
g

J. germ. 215 g

Geschichte

des

öffentlichen Rechts

in den Landen
zwischen Niederrhein und Niederelbe ꝛc.

Von

Friedrich Wilhelm Unger
der Rechte Doctor und k. hannov. Amtsassessor.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1839.

196 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte

des

öffentlichen Rechts

in den Landen
zwischen Niederrhein und Niederelbe von den ältesten
Zeiten bis zur Ernennung des ersten sächsischen Herzogs
ums Jahr 840 n. Chr. Geb.

Eine Einleitung

in eine Geschichte der Staatsverfassung dieser Lande.

Von

Friedrich Wilhelm Unger
der Rechte Doctor und k. hannov. Amtsassessor.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1839.

meinen Gesichtspunkt etwas hier zu sagen, um nicht dem Urtheile eine vorherbestimmte Richtung anzuweisen; vielmehr begnüge ich mich, den Berufenen, denen diese Blätter nicht werthlos erscheinen, sie zur gütigen Beurtheilung zu empfehlen.

Göttingen, im November 1839.

Der Verfasser.

Inhalt.

§. 1.	Erste Berührung des nordwestlichen Deutschlands mit dem Römer Reiche.	S. 1
— 2.	Fernere Kriege mit den Römern.	— 3
— 3.	Beschreibung der ältesten deutschen Stämme.	— 5
— 4.	Verfassung dieser Stämme.	— 7
— 5.	Erstes Auftreten der Sachsen.	— 11
— 6.	Einfluß der sächsischen Eroberung auf die Verfassung.	— 14
— 7.	Erste Unternehmungen der Franken gegen Friesen und Sachsen. Eroberung Frieslands.	— 20
— 8.	Bezwingung der westfälischen Sachsen durch Karl den Großen.	— 23
— 9.	Erneuerter Krieg bis zu Widokinds Bekehrung.	— 25
— 10.	Beendigung der fränkischen Eroberung Sachsens.	— 29
— 11.	Stiftung der Bisthümer.	— 32

§. 12. Errichtung der Grafschaften. . . . . S. 35

— 13. Gerichtsverfassung. . . . . — 38

— 14. Kriegsverfassung. . . . . — 41

— 15. Kaiserliche Einkünfte. . . . . — 44

— 16. Kaiserliche Waltboten. . . . . — 47

— 17. Gesetzgebung Karls des Großen. . . . . — 50

— 18. Einfluß der fränkischen Herrschaft auf den Adel. . — 53

— 19. Bildung der Markgenossenschaften. . . . . — 54

— 20. Veränderte Lage der Ausländer in Sachsen und Friesland. . . . . — 57

— 21. Unruhiger Zustand Sachsens und Frieslands nach Karls des Großen Tode. . . . . — 59

— 22. Erneunung des ersten Herzogs von Sachsen. . . . — 61

Besondre Quellen und Hülfsmittel.

Außer den Chroniken und Capitulariensammlungen für die allgemeine Geschichte, von denen hier besonders Pertz Monumenta Germaniae Historica, bis jetzt 4 Bände in folio, und Walter Corpus juris Germanici antiqui, 3 Th. 8. zu nennen sind,

Leibnitii scriptores rerum Brunswicensium im 1sten Bande.

Meinders tractatus de statu religionis et reipublicae sub Carolo M. et Ludovico Pio in vet. Sax. sive Westfalia et vicinis region. Lemgov. 1711. 4.

Justus Möser Osnabrück'sche Geschichte im 1sten Theile.

Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks. Gekrönte Preisschrift. Göttingen 1839. 8.

§. 1.

Erste Berührung des nordwestlichen Deutschlands mit dem Römer Reiche.

Möser Osnabr. Gesch. I. Abschnitt 3. §. 1 — 17. — v. Ledebur das Land und Volk der Bructerer. Berlin 1827. S. 170 — 232.

Als Julius Cäsar 1) die erste Kunde von dem Nordwesten Deutschlands 2) nach Rom brachte, fand er dort Nomadenhorden, welche nothdürftig den Acker bauten 3), um ihn im nächsten Jahre zu verlassen, Jäger, Fischer 4) und Hirten, einige auch der Reiterei kundig, wie es die Art des Landes mit sich brachte, die meisten aber zu erobernden und verheerenden Kriegen geneigt. Diese Völker waren nicht geeignet, den Eroberungsgeist des Nachbars zu reizen, so lange es diesem nicht darauf ankam, bedeutende Männer in der Ferne zu beschäftigen, oder auch die Gränze

1) Jul. Caesar de bello gallico IV. c. I. u. VI. c. 22.

2) Ueber die Bedeutung des Namens Germania als ein Staatenbund zu Schutz u. Trutz, s. Möser, Osnabr. Gesch. I. Abschn. 3. §. 2. Nach seinen Ideen würde das nordwestliche Deutschland unter diesem Namen ursprünglich nicht mit begriffen sein.

3) Vergl. mit obiger Stelle Pompon. Mela. »quae possident, nam ne illa quidem enixe colunt,« auch Strabo Geogr. lib. 7.

4) S. die treffende Beschreibung der Marschbewohner bei Plinius hist. natur. lib. 16. c. 1.

sicher zu stellen, indem man sie überschritt. Solche Gründe waren es, welche den ersten römischen Imperator bewogen, seinen Feldherrn über den Rhein gehn zu heißen und, nachdem dieser durch einen Canal mit der Yssel in Verbindung gesetzt war, zugleich von der Seeseite durch die Ems vordringend, an den Quellen der Lippe und Ems den römischen Adler aufzupflanzen. Es gelang ihm — mehr durch Tibers Schlauheit, als durch des Drusus Kriegsglück — die Völker, welche seine Festungen nicht unterjochen konnten, unter dem Namen von Verbündeten zu beherrschen, und ihre kriegerische Jugend befriedigte ihre Neigung, indem sie die römischen Cohorten verstärkte [5]. Unter dem verehrten [6]) Sentius Saturninus lernten sie von den Römern, was größerer Wohlstand und mildere Sitte mit sich bringt [7]), vielleicht damals lernten sie den bleibenden Besitz des gebauten Ackers schätzen [8]), und den flüchtigen Aufenthalt mit fester Wohnung vertauschen. Aber als Quintilius Varus an dessen Stelle trat, und er, der Syrien ausgesogen hatte, auch Germanien den ganzen Druck eines römischen Statthalters fühlen ließ [9]), als dem eroberten Lande auch nicht der Schein mehr eines Verbündeten blieb [10]),

ums J. 10 v. Chr. Geb.

5) »Sibi non tributa sed virtutem et viros indici, proximum id libertati.« Tac. Ann. V. 25.

6) Vellej. Paterc. lib. II. c. 105.

7) Dio Cassius lib. 54. Florus 4, 12. »denique in Germania pax erat, ut mutati homines, alia terra, coelum ipsum mitius, molliusque solito videretur. — Quippe Germani — mores nostros magis, quam arma sub imperatore Druso susceperant.«

8) Dahin deutet die nie genügend zu erklärende Stelle des Tacit. Germ. c. 26. Auch das Eindeichen der Strom- und See-Ufer scheinen die Römer gelehrt zu haben. Tacit. Ann. 13. c. 53. »Qui (Augustus) efferum genus fodere terras coëgit« sagt Florus l. c. zwar nur von den Dalmatiern, allein »qui efferum genus fodere terras docuit« mögte von den Germanen im Allgemeinen gelten.

9) Florus lib. IV. c. 12. Vellej. Paterc. lib. II. c. 117.

10) »Hominem Germanos nunquam satis excusaturos, quod

da bot der Cherusker-Häuptling Armin seine ganze in Rom
erlernte Schlauheit, seine angestammte Tapferkeit und seinen
Einfluß über die deutschen Stämme auf, um den Varus,
nachdem man ihn aus der Verbindung mit dem Rhein her- 8 n. Chr.
ausgelockt hatte, in einer dreitägigen Schlacht mit seinen
drei Legionen zu vernichten [11]. Mit Mühe entkam die
Besatzung von Aliso, und Rom begnügte sich, in den
nächsten Jahren das rechte Rheinufer besetzt zu halten. Erst 15
spät wagte Germanicus einen neuen Einbruch [12], aber,
ungeachtet er zweimal in die Ems, ja bis an die Elbe
vordrang, und zweimal den Armin schlug, hatte er er-
folglos gekämpft, als Tiber aus Mißtrauen ihn abrief [13]. 17
Armin focht hierauf mit den Sueven gegen die Marcoman-
nen [14], als er sich aber eine bleibende Herrschaft zu grün-
den versuchte, da fiel er durch die eignen Verwandten 20
und Freunde. Aber im Munde des Volks lebten seine
Thaten [15].

§. 2.

Fernere Kriege der Deutschen mit den Römern.

Möser a. a. O. §. 18—28. — Ledebur Bructerer. S. 232—269.

Noch einmal erneuerte der römische Kaiser Claudius 42

inter Albim et Rhenum virgas et secures et togam viderint« sagt Armin. Tac. Ann. I. 59.

11) Dio Cass. lib. 56. c. 17—24. Tacit. Ann. lib. I. c. 55—61. Vellej. Paterc. lib. II. c. 117—121. Die Litteratur über die Herrmannschlacht bei Ledebur Bructerer. S. 196. Note 676.

12) Tac. Ann. I. 62.

13) Tac. Ann. II. 26. cf. Sueton. in Tib. c. 41. »Gallias a Germanis vastari neglexit.«

14) Ib. 46.

15) Ib. 88. »caniturque adhuc barbaras apud gentes; Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur, Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus, recentium incuriosi.«

den Kampf[1]), ja es gelang, den Cheruskern einen König nach römischem Geschmack aufzubringen[2]). Aber als mit einer ungeheuern Verwüstung die Gränze sicher gestellt schien,
47 zog er plötzlich das Heer hinter den Rhein zurück[3]). Seitdem berührte römisches Interesse die norddeutschen Völker nur entfernter, und fast zwei Jahrhunderte hindurch wurde kein neuer Versuch gemacht, die Gränze des römischen Reichs über den Niederrhein hinaus zu schieben. Vorüber-
69-71 gehend brachte der Aufstand des Batavers Claudius Civilis, welcher unter dem Vorwande, für Vespasian zu fechten, gegen den Vitellius sich erhob[4]), die Völker nächst dem Rhein in die Waffen. Als aber die deutschen Stämme über einander herfielen, unterstützte Rom die unterliegende Parthei, um die Schwächung beider Theile zu fördern. Den Cheruskerfürsten Chariomer, der von den Römern ihnen aufgedrungen war, vertrieben die Chatten[5]), aber Diocletians Unterstützungen vermogten nicht, ihn wieder auf den Thron zu heben. Auch die Bructerer wurden von Angrivariern und Chamaven geschlagen[6]). Ihr König wurde vertrieben, aber der römische Feldherr Spurinna verdiente sich eine Ehrensäule, da er ihn wieder einsetzte[7]). Mit römischen Subsidien[8]) kämpften seit Mark Aurel die Völker, welche um die Weser wohnten, gegen Sueven,
222-235 so wie gegen Friesen und Chauken. Endlich sah sich Severus Alexander durch wiederholte Einfälle deutscher Stämme in Gallien genöthigt, die alten Eroberungspläne wieder

1) Dio Cass. lib. 60. c. 30. Tac. Ann. XI. c. 18. 19.
2) Z. B. Tac. Ann. XI. 16. 17.
3) Tac. l. c. c. 19. »Claudius adeo novam in Germania vim prohibuit, ut referri praesidia cis Rhenum juberet.«
4) Tac. hist. IV. c. 12—30.
5) Dio Cass. lib. 67. c. 3.
6) Tac. Germ. c. 33.
7) Plin. sec. II. ep. 7.
8) »Emit Germanorum auxilia contra Germanos.« Capitolin. in Ant. Philos. c. 21.

aufzunehmen [9]), jedoch sein Nachfolger Maximian verließ 235-237
sie wieder, indem er sich rühmte, das Land auf 400 Millien weit verheert zu haben [10]). Maximinian und Con- 285-304
stantin der Große [11]) waren die letzten, welche erhebliche 306-337
Siege diesseits des Rheins erfochten. Seitdem begnügten sich die Römer, durch kleine Vortheile die zum Frankenbunde zusammentretenden Völker hinter dem Rhein zurückzuhalten, bis die Einfälle des Gothen-Königs Alarich in 400
Italien sie nöthigten, alle Besatzungen vom Rhein weg zu ziehn und so Gallien den eindringenden germanischen Völkern geöffnet wurde.

§. 3.

Beschreibung der ältesten deutschen Stämme.

Claudii Ptolemaei Geographia lib. II. cap. 11. — Tacit. Germania. c. 30 — 36. — Möser Osnabr. Gesch. I. Abschn. 2. — v. Ledebur Bructerer. Abschn. I. II. S. 1 — 169. — Sökeland über die Verhältnisse und Wohnsitze der deutschen Völker zwischen Rhein und Weser zur Zeit der Römerkriege. Münster 1835. —

Es wohnten aber dazumal Friesen zwischen den Mündungen des Rheins und der Ems, und Chauken zwischen denen der Ems und Elbe, ferner Cherusker um den Harz, Angrivarier um die mittlere Weser und Bructerer an den Quellen der Ems und Lippe. Eine Haid- und Moor-Ebene trennte die Bructerer, Angrivarier und Cherusker

9) Ael. Lamprid. Alex. Sever. c. 59.
10) Jul. Capitolin. Maximini duo. c. 10 — 12.
11) Ledebur Bructerer. S. 256 — 258.

von den Friesen und Chauken. In den Gebirgen aber, welche das nordwestliche Flachland von dem mitteldeutschen Hochlande trennen, wohnten theils Chatten, theils suevische Stämme [1]). Diese Völker nebst andern weniger bedeutenden, welche zwischen ihnen zerstreut umher saßen, hatten sich aus jenen streifenden Horden gebildet, von welchen das urbare Flachland in Besitz genommen war. Gleich wie sich vielleicht schon früh während des nomadischen Lebens unter ihnen nach dem Reichthum und der Persönlichkeit Vornehme und Niedrige von dem Haufen des freien Volkes unterschieden hatten, so sah man nun neben dem freien Manne den Adeling, der sich durch nichts, als großen Grundbesitz [2]) und größere Ehre auszeichnete, und die gemeinen Leute, welche ohne allen eigenen Grundbesitz dem Freien, wie dem Adeling den Acker bauten. Dem gemeinen Manne aber war als einem Knechte bei diesen Völkern ohne Handel, ohne Geld, ein Theil des Ackers zur Bestellung und zugleich zum Lohne angewiesen, von dem er dem Herrn einen bestimmten Theil seines Unterhalts reichen mußte [3]). Nur Kriegsgefangene und solche, die ihre Freiheit verspielt hatten, verkauften sie als wirkliche Sklaven. Die Wohnungen lagen einzeln, jede in der Mitte des Gehöftes und von dem unbebauten Boden, der der gemeinen Benutzung offen stand, umgeben [4]), denn noch hatte kein Bedürfniß nach leichterm Verkehr zu einer

1) Die Eintheilung der deutschen Stämme in Istävonen, Ingävonen und Hermionen ist für die Geschichte nicht wichtig geworden.

2) Ansprechend ist die Ableitung des Worts Adeling von Od, Grundbesitz, so daß Adeling, Odaling, der vorzugsweise Begüterte heißt. Krause Gesch. des heut. Europa. I. S. 97. Note *. Dagegen scheint freilich das: »Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant« bei Tac. Germ. 13. zu sprechen.

3) Tac. Germ. c. 25.

4) Tac. Germ. c. 16.

Vereinigung in Dörfer oder Städte [5]) geführt. Den nächsten gesellschaftlichen Verein bildeten die Grundbesitzungen eines Stammes etwa oder wohl auch die, welchen ein Wald [6]), ein Moor eine gemeinsame Gränze gab, und mogte man diesen bald einen Gau, bald eine Mark nennen [7]).

§. 4.

Verfassung der norddeutschen Stämme.

Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae c. 4—27. — Majer Germaniens Urverfassung. Hamburg 1798. 8. — Möser Osnabr. Gesch. I. Abschn. 1.

Alle diese Vereine fanden ihre Grundlage in der Verbindung der Familien, d. i. der Hausherrn mit den Hausgenossen. Zu den letztern gehörte sowohl die Sippschaft, als das Hofgesinde, d. h. nicht allein die eigentlichen Sklaven, sondern auch jene zum Landbau bestimmten Knechte. Die Hausgenossen beiderlei Art hatten zunächst von dem Hausvater alles das zu erwarten, was ihnen irgend ein größerer Verband leisten sollte, er war ihr Schützer [1]) und

5) Tac. l. c. »Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est.« Dagegen werden einzelne befestigte Oerter — wahrscheinlich nur sehr rohe Werke — erwähnt. Tac. Ann. I. 57.

6) Grimm R. Alterth. S. 501. n. 8.

7) Tacitus kennt nur eine Verbindung in concilia ohne Unterabtheilung, also keinen Gau über der Mark, man müßte denn das so häufig wechselnde Gebiet eines Volkes den Gau nennen wollen, was aber die Ansicht der Sache verwirrt.

1) Deshalb mußte die Frau — abgesehn von der Morgengabe, welche sie erhielt — der Vormundschaft des bisherigen Familienhauptes abgekauft werden. Tac. Germ. c. 18. in Vergleich mit lex Saxonum 7, 3 und tit. 8. Gaupp R. u. Verf. d. a. Sachs. S. 150 ff. 170 ff.

Rather, ihr König und Priester, und nur durch ihn konnten sie in einem größern Vereine vertreten werden. Daher erbte nur der männliche [2]) Blutfreund nach einer unabänderlichen [3]) Erbfolgeordnung, nämlich die Söhne und Enkel je des jüngsten Vorfahren [4]), aber ohne Rücksicht auf Erstgeburt, denn die Theilung war leicht, da wenig mehr, als die Leistungen des Gesindes, zu vertheilen war. Sie theilten aber ohne Ausnahme nach Köpfen. Die freien Grundbesitzer, die Hausväter nun eines Gaues, einer Mark, bildeten einen Verein, in welchem Jeder dem Andern den Frieden seiner Person und seines Eigenthums verbürgte, sofern der Schutz, den das Familienband gab, nicht ausreichte. Die Versammlung dieser Freien, das Thing [5]), diente unter Leitung eines Fürsten [6]), Häuptlings, Aldermanns [7]), den sie selbst aus den Adelingen als den Angesehenen wählten [8]), zur Handhabung des gemeinen Friedens. Dasselbe wurde zu gewissen Zeiten oder, wenn das Bedürfniß es forderte, gehalten und mit religiösen Gebräuchen eröffnet, dort wurden die mannbaren Söhne der Freien in die Genossenschaft aufgenommen, dort wurden alle Uebertragungen des Grundbesitzes in sinnbildlichen Formen vorgenommen, Streitigkeiten über Habe und Gut geschlich-

2) Wenigstens so lange ein solcher noch da war. Lex Sax. VII. 1. 5. 8. und Gaupp a. a. O. S. 159 ff.

3) »Nullum Testamentum.« Tac. Germ. c. 20.

4) Tac. loc. cit. Maier Germ. Urverf. S. 71 — 162.

5) Tac. Germ. c. 11 — 13.

6) Der vor allen Andern ist, der Vörste, the first, der Erste, Eherste, der eher ist, als Andre.

7) Dieser Ausdruck scheint Sachsen und Friesen eigenthümlich gewesen zu sein, bis er durch den fränkischen Grafen verdrängt wurde. Tac. nennt sie Principes.

8) Tac. Germ. c. 12. Waren die centeni ex plebe comites den nachherigen Schöffen zu vergleichen oder waren sie ein Dienstgefolge, das der erwählte princeps halten mußte, um seinen Geboten Nachdruck geben zu können? Die große Zahl derselben macht das Letztere nicht unwahrscheinlich. Vergl. auch Tac. c. 6.

tet und Brüche des Friedens gesühnt. Selbst die Blutrache der Familie, welche leicht zum Bruche des gemeinen Friedens ausschlagen konnte, wurde hier, wenn der Beleidiger es vorzog, durch eine Vergeltung mit fahrender Habe [9]), von der ein Theil an den Verein, das meiste aber an den Beleidigten oder dessen Familie fiel, beseitigt [10]). Nur der Verräther und der Feige wurden als Feinde des Volks getödtet [11]), denn niemanden stand eine Herrschaft über den andern zu, die er nicht ebenfalls seinen Genossen über sich zugestanden hätte.

Aehnliche Versammlungen mogten unter Leitung des Grundherrn zum Schutze des Hofesfriedens statt finden und noch andre mogten neben dem Gauthing zur Befriedung besondrer Rechte, wie der gemeinschaftlichen Nutzung einer ungetheilten Gemarkung, einer Haide, eines Holzes, von den nächst zusammen liegenden Grundbesitzern errichtet sein [12]). Eine Verbindung aller Gauen in einem Landthinge konnte aber nur zum Zwecke allgemeiner Angelegenheiten statt finden, namentlich also zum Beschluß über Krieg und Frieden, zur Wahl eines Heerführers, eines Herzogs [13]). Nur selten stand dieser Versammlung ein König vor, wenn das Volk einen solchen zu wählen für gut fand, wenn es etwa einem Herzoge gelang, sich auch im Frieden auf sei-

9) Sie hieß bei dem Todschlage Weregild, d. h. Vergeltung des Mannes, in andern Fällen Buße.

10) Tac. Germ. c. 12. 21. in Vergleich mit den spätern Volksgesetzen.

11) Tac. Germ. c. 12.

12) Dies waren die vici des Tacitus, gleich den jetzigen Bauerschaften Westfalens. Man kann schon hier einen Ursprung der Markgenossenschaften ahnen, welche in Folge der karolingischen Einrichtungen eine bestimmtere Form erhielten. Vergl. übrigens unten §. 19.

13) Beim Tac. ist ein Unterschied zwischen dem Gauthing und einem Landthinge nicht zu erkennen. Er scheint beide durch einander zu mengen. Kaum ist es glaublich, daß auf dem Gauthinge das Uebergewicht des Adels so merkbar gewesen wäre, Tac. müßte denn die Schöffen für Athelinge gehalten haben.

ner Höhe zu erhalten, oder wenn römische Politik einen solchen einsetzte. — Bei dieser Verfassung konnte es nur der von häuslichen Geschäften freie Landeigenthümer sein, dem das Waffenwerk zu Theil wurde. Dieser ordnete sich im Heere zu seiner Familie, deren Farbe [14]) sein Schild führte. Aber für ihn boten auch nur Krieg und Jagd hinreichende Beschäftigung [15]). Daher sammelte sich gern die freie Jugend um einen Edlen von kriegerischem Ansehn, der ihr Streitroß und Speer reichte, und Unterhalt und Beute versprach, zu Waffenspielen und Abentheuern [16]), und so groß war die Nacheiferung derselben, daß nicht selten ein angesehner Führer eines solchen Gefolges über Krieg und Frieden eines ganzen Volkes unterhandelte und entschied [17]).

Dem Fremden gab diese Verfassung keinen Schutz, er konnte diesen nur in der Gastfreundschaft finden. Daher die Sitte, daß der Wirth den Gast zum nächsten Wirthe begleitete [18]), und eben daher das angelsächsische Gesetz, daß der Gastfreund nach dreien Tagen für jede Unthat seines Gastes, gleich wie für seinen Knecht, einstehen muß [19]). In gleicher Lage war aber auch der freigelassene Knecht [20]), da er im Gauthing keine Aufnahme erwarten konnte. Seine einzige Hoffnung konnte nur sein, auf einem Acker eines neuen Herrn wieder als Knecht angesetzt zu werden, oder einem Gefolge zu Abentheuern sich anzuschließen.

14) Tac. Germ. c. 6. »scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt.«

15) Tac. Germ. c. 15.

16) Tac. Germ. c. 13. 14. cf. Caesar de bello Gall. VI. 23.

17) Tac. Germ. c. 15.

18) Tac. Germ. c. 21.

19) Möser osnabr. Gesch. I. Abschn. 1. §. 17. Note 6.

20) »Liberti non multum supra servos.« Tac. Germ. c. 25.

§. 5.

Erstes Auftreten der Sachsen.

Witichindus Corbejensis de gestis Saxonum libri III. bei Meibom. scr. rer. Germ. I. p. 629 sq. princ. libri I. — Translatio S. Alexandri initio bei Pertz II. 674. und zum Theil daraus: M. Adamus Bremensis historia ecclesiastica ed. Lindenbruch 1595, auch in dessen scr. rer. septentr. lib. 1. c. 1 — 5 (6).

Um das Jahr 300 n. Chr. G. verschwinden allmählig
die Namen fast aller dieser urdeutschen Stämme vor dem
eines andern verwandten Stammes, der Sachsen, welcher,
bereits dem Ptolomäus [1]) auf dem Nacken der cimbrischen um 150
Halbinsel zwischen Elbe, Nordsee, Trave und Eider bekannt, nach alter Sage über die Elbe in das Land Habeln eingewandert ist [2]) und sich nachher zu einem mächtigen Vereine zwischen den Ufern des Niederrheins und der Niederelbe ausgedehnt hat. Die erste Einwanderung scheint nächst den Chauken die Bructerer überzogen zu haben, deren Namen sich im südlichen Theile ihres Landes im Boroctra Gau erhielt [3]). Eine zweite Bewegung muß die Cherusker und Angrivarier nach dem Rheine zu gedrängt haben, wo sie einen Theil der Salier mit sich fortreißend [4]) von Franken

1) Geograph. II. 1. »ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου Σάξονες. Μετὰ δὲ τοὺς Σάξονας ἀπὸ τοῦ Χαλυσοῦ ποταμοῦ (Trave) μέχρι τοῦ Σουήβου ποταμοῦ Φαροδῆνοι.« Geographus Ravennas IV. 17. bestimmt zuerst die Nordgränze gegen die Dänen an der Dina (Eider). Αὐχὴν wird hierdurch erklärt, es ist nicht der langgestreckte Rücken, auch nicht der schmale Hals, sondern der breite Raum unterhalb des Halses, den hier die Schleswigsche Mark vorstellt.

2) Witichindus Corbejensis Annal. princ. bei Meibom. 1. p. 629.

3) Ledebur Bructerer.

4) Zosimus hist. III, 6. Vgl. hierüber Wersebe über die Völker und Völkerbündnisse des alten

aufgerieben sind. Auch suevische Stämme mögen von diesen mit fortgerissen sein, während die Langobarden sich genöthigt sahen, mit einem Theile der Sachsen sich der Donau zuzuwenden. Im Nordwesten blieben die Friesen ungestört und dehnten sich vielmehr süd-westlich bis zur Maaß und Schelde und nordöstlich an den Küsten bis über die Elbe aus. Im Süden hingegen hatte sich neben den Chatten, die früh zu den Franken sich zählten, vielleicht aus eben dem Völkerbunde, den Ptolemäus die anglischen Sueven nennt, und unter welchem Tacitus die Angeln und Variner aufführt [5], das Volk der Thüringer gebildet. Die Uneinigkeit der drei Brüder, welche Thüringen beherrschten, veranlaßte späterhin die Vollendung der sächsischen Eroberung [6]. Denn als Hermanfried seinen Bruder Berthar aus dem Wege geräumt und mit Hülfe des Königs von
521 Austrien, Theoderich, seinen andern Bruder Baderich überwunden hatte, wurde er von Theoderich bis in die Feste Schidungen an der Unstrut verfolgt, weil er diesem den versprochenen Theil an dem eroberten Lande nicht einräumen wollte. Diese Feste aber konnte nur durch die Hülfe von neuntausend Sachsen zur Ergebung bewogen werden, denen dafür Theoderich das Land zwischen Harz und Unstrut überlassen mußte, welches fortan zwar unter dem Namen von Nordthüringen zu Sachsen gezählt wird, dennoch aber niedersächsische Sprache und Sitte nicht angenommen hat [7]. —

Deutschlands. Hannov. 1816. S. 89—90 mit Ledebur Bructerer. Note 283.

5) Es scheint mir, daß mit dieser Annahme alle Nachrichten der Alten über die Wohnsitze der Völker in Uebereinstimmung zu bringen sind. Nur muß man Tac. Germ. c. 40. statt in insula Oceani lesen: in silva Baceni. Die Ausführung gehört jedoch an einen andern Ort.

6) Witichindus Corbejensis Annal. lib. 1. bei Meibom I. pag. 630 seqq.

7) Wedekind (Noten II. S. 101) bemerkt: »Seine (des Derlingaus) Asseburg und seine Vesten auf

Die Sachsen waren jetzt von den Friesen durch das Hochmoor, die öde Ebene zwischen Jever und Oldenburg, den Hümmling und das Burtanger Moor getrennt. Sodann wandte sich ihre Gränze gegen Franken etwa von Meppen die Ems aufwärts, über Sithen zur Lippe, und von dieser östlich zu den Quellen der Ruhr und Diemel und über den Zusammenfluß der Werra und Fulda weg zu den Quellen der Unstrut hin. Von hier lief die Gränze gegen Thüringen nordöstlich zum Einflusse der Sale in die Elbe [8]). Von da an schied die Elbe die Sachsen von slavischen Völkern [9]) bis nach Holstein hin, wo auch jenseit der Elbe das sächsische Volk in seinen ursprünglichen Sitzen [10]) unter dem Namen der Nordalbinger erscheint [11]). Diese hatten im Osten die wagrischen und obotritischen Slaven [12]), im

dem Elmwalde müssen wir als die ältesten Schutzwehren dieses (des altsächsischen) Volkes ansehen.« Man könnte deshalb an dieser Stelle von einer innern und äußern Gränze des Landes sprechen, und so würde sich die Stelle erklären: vita Liutbirgis c. I. in Eccard Histor. geneal. Princip. Saxon. p. 526. »in pago Harthagewi in saltu, qui vocatur Harzs, qui dividit Saxoniam et Thuringiam.«

8) Vgl. die vorhergehende Note.

9) Vorzüglich Sorben zwischen Elbe und Sale, Einhardi vita Car. M. c. 15. und Ejusd. Ann. ad a. 782. und von da abwärts an der Elbe, Adam. Br. I. 1. und Linonen, Ledebur Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls d. Gr. S. 138 ff.

10) Die Trave war ihre östliche Gränze geblieben. Vergl. die Angaben bei Ptol. Geogr. II. 1. und Geogr. Rav. IV. 17. mit den Stellen in der gleich folgenden Note 12.

11) Translatio S. Alexandri bei Pertz II. 674. Adam. Br. II. 10. (64).

12) Ueber die Gränze der Nordalbinger gegen die Slaven Adam. Bremens. historia ecclesiast. II. 9. und Wedekind Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Deutschen Mittelalters. Hamburg 1823. 1835. I. Note I. Die Nordalbinger selbst wurden wieder eingetheilt in Holzatos zwischen Eider und Stör, Sturmarios zwischen Stör und Bille und Thetmarchos zwischen Nordsee und Wilster. Helmold Chron. Slav. I. c. 26. — Uebrigens wird auch Nordalbingien häufig in der Eintheilung ausgelassen, Poeta Saxo ad a. 772. und Witichind. bei Meibom. I. 634. ohne daß man sagen kann, es sei unter Ostfalen mitbegriffen, wie Hildebrand de vet. Sax. re publ. p. 42. will.

Norden die Dänen oder Nordmänner. Die Weser trennte Ostsachsen oder Ostfalen von Westfalen [13]). Zunächst der Weser aber wird bisweilen ein Strich von dem Meere bis nach Franken hin [14]) noch mit dem Namen Angarien oder Engern [15]) unterschieden, in dem vielleicht die von der sächsischen Eroberung mit verschlungenen Angrivarier zu erkennen sind. Die Westgränze Engerns mag die Hunte und der Teutoburger Wald gebildet haben [16]). Die Ostgränze ist, wie es scheint, in der Gegend des Harzes zu suchen [17]).

§. 6.

Einfluß der sächsischen Eroberung auf die Verfassung.

Beda Venerabilis Ecclesiastica historia gentis Anglorum V. 11. — Poeta Saxo ad a. 772. bei Pertz Mon. Germ. I. p. 228. — Hucbaldi vita Lebuini c. 4. bei Pertz II. 361. — Lex Saxonum et Frisionum. — Joh. Möller Saxones, Berolini 1830. — Bruno Hildebrand de veterum Saxonum re publica. Vratislaviae 1836. — E. Th. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. In Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der Lex Saxonum. Breslau 1837.

Diese sächsische Eroberung war weder eine völlige Aus-

13) Ueber die Bedeutung des Namens Grimm in Wigands Archiv f. Gesch. u. Alterth.k. Westph. B. I. H. 3. S. 78.

14) Poeta Saxo ad ann. 772.

15) Die Engersche Sitte schließt sich mehr der Ostfälischen, als der Westfälischen an. In der lex Saxon. tit. 8. 9. ist das eheliche Güterrecht der Westfalen ein ganz andres, als das der Engern und Ostfalen. Gaupp R. u. Verf. d. a. Sachs. S. 170 ff. weist denselben Unterschied bis ins zwölfte Jahrhundert nach.

16) Vgl. Ledebur die Gränzen zwischen Engern und Westfalen in Wigands Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens. B. I. H. 1. S. 41. — Schaumann S. 50.

17) Schaumann S. 51. Die Unterwerfung des Hessi an der Oker möchte mir ein Grund sein, nicht die Gränze, sondern die Mitte Ostfalens an diesem Orte zu suchen.

wanderung, noch mit einer gänzlichen Vertreibung der besiegten Völker verbunden [1]). Daher erklärt es sich, daß die Sachsen in denselben Verhältnissen gefunden werden, welche wir bei ihren Vorgängern kennen, und daß sich fast nichts [2]) geändert hat, als ihre Standesverhältnisse, die im Ganzen schärfer geschieden wurden [3]), und ihr Kriegswesen. In diesen neu entwickelten Verhältnissen liegt aber auch gerade die wichtigste Verschiedenheit von den übrigen deutschen Völkern, ein Zeichen mehr, daß in der Eroberung ihre Ursache zu suchen ist. Mogten die erobernden Sachsenheere ausziehende Theile des Volkes, schweifende Horden oder Abentheuer suchende Gefolge eines Edeln sein [4]), mogten sie das gewonnene Land nach einer festen Regel, oder nach dem Loose vertheilen [5]) — in jedem

1) Doch wurden die Chauken zunächst zum Rhein hingedrängt, Zosimus III. c. 6. 7. Claudian. de laud. Stilicon. und auch andre Völker wanderten theilweise aus.

2) Daher fränkische Schriftsteller, wenn sie eine Beschreibung der Sachsen geben wollen, oft geradezu den Tacitus abschreiben.

3) Hieher gehört die vielbesprochene von Adam. Br. wiederholte Stelle der translatio S. Alexandri c. 1.: »si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.« Die Schaumannsche Erklärung, Gesch. d. nf. V. S. 103 ff.: »Wer in einen niederen Stand einheirathet, thut es mit dem Schaden (Aufgeben) seines höheren, den er nun nicht mehr geltend machen kann.« ist, wenn man das componat auf uxorem beziehen will, dem spätern Rechte angemessen, aber nicht den Sachsen eigenthümlich. Ich mögte der Stelle überall keinen Werth beilegen, theils aus den von Hildebrand de vet. Sax. re publ. p. 28 sq. ausgeführten Gründen, theils und mehr noch, weil die ganze Einleitung der translatio größtentheils ohne Kritik aus fremdem Stoff (Tacitus Germ.) verfertigt ist.

4) Dies letztere war bei der Thüringischen Eroberung der Fall nach der translatio S. Alexandri principio. »Theodericus — misit legatos ad Saxones, quorum dux erat Hadugatus, ut audivit causam adventus eorum, pollicitisque pro victoria cohabitandi sedibus, conduxit eos in adjutorium.« Bei Witichind. Corbej. erscheinen die Sachsen, die in Hadeln landen, vielmehr als ein wandernder Theil des Volks.

5) So bei der Abtretung Nordthüringens. Transl. S. Alex cit.

Falle blieb der ackerbauende Knecht in seinem Geschäfte, und der Eroberer trat an die Stelle des vertriebenen Freien und Edeln, eben so unlustig zur eigenen Bebauung des Feldes, als der vorige Besitzer 6). In dieselbe Lage gerieth der Freie, der nicht gefallen, vertrieben oder zum Sklaven gemacht war 7). Von nun an konnte es aber auch dem neuen Herrn nicht in den Sinn kommen, dem Knechte oder Freien, den er einmal mit seiner Familie im Besitze eines Grundstückes gelassen hatte, den Dienst aufzukündigen oder den bebauten Boden zu entziehen, und beide erhielten auf diese Weise eine ganz neue Stellung, ein Weregeld, halb so groß, als das des Freien, welches zum Theil der Herr zog, der selbst für Vergehen sie in dem Gauthinge zu vertreten hatte, sofern er sie nicht aus dem Hörigkeitsverbande entlassen wollte 8), und einen Besitz mit unbezweifelter Erblichkeit, der nur durch gewisse Abgaben beschränkt war. Man nannte sie Lassen, Laten, Lazzi 9). Neben diesen bildete sich eine neue tiefer stehende

6) Seit der sächs. Eroberung wird der Grundbesitz neben der Familie eine zweite Grundlage der Verfassung, die dem Tacitus noch nicht so stark in die Augen fiel. Dieser bestimmt jetzt den Charakter des Adels, der Freien, der Lassen. Seine Veränderungen wurden von der Volksgemeinde im Thinge, wie von der Familie durch feierliche Uebertragung (Auflassung, Investitur) und Näherrecht (lex Sax. t. 17.) bewacht. Letzteres ging so weit, daß niemand ohne wahre Noth (forte famis necessitate coactus) seinen Grundbesitz ohne der Erben Erlaubniß veräußern durfte. Lex Saxon. tit. 15. §. 2.

7) Witichind. Corbej. I. »(Saxones) parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnavere.« Ebenso Adam. Brem. I. 4. und Sachsenspiegel III. 44.

8) Lex Saxon. II. 5. Der entlassene Late fiel sammt seiner Familie der Verfolgung seines Feindes anheim zusammt seinen nächsten Verwandten. Man kann aber nicht sagen, daß er ein geordnetes Fehderecht gehabt habe. Auch beruht dies auf andern Grundsätzen, als der Satz, daß der Herr für die Sklaven so lange nicht einsteht, als dieser entlaufen ist. Lex Sax. tit. 11.

9) Dies ist nach Grimm nur sächsischer Dialect für das fränki-

Classe, indem der zunehmende Ackerbau dem Herrn das Bedürfniß zeigte, um seinen Herrensitz, den Heerd oder Saal, eine Hufe für seinen eigenen Haushalt zu bauen. Hierzu konnten die Dienste der Lassen benutzt werden, zu welchen sie schon früher als Knechte neben den Abgaben verpflichtet sein mogten. Allein diese konnten nicht immer ausreichen, und der Krieg mogte es an die Hand geben, den Gefangenen als eigenen Leuten neue Beschäftigung zuzuweisen. Mit diesen wurde daher das zunächst um den Saal liegende Land, **terra salica**, Salland, besetzt, ein Theil desselben wurde ihnen zum Unterhalt angewiesen, jedoch ohne Erblichkeit, und sie wurden zu unbestimmten Diensten verpflichtet. Diese Dienstpflicht ruhte nicht, wie die der Lassen, auf ihrem Grundstücke, von dem sie auch keine Abgaben leisteten, sie lag allein auf ihrer Person und dehnte sich deshalb auf Frauen und Kinder aus, ihr Grundbesitz war dagegen nur ein anvertrautes Gut, von dem sie nach des Herrn Gefallen vertrieben werden konnten: Sie blieben eigene Leute, wahre Sklaven, **servi** oder **mancipia** ohne Weregeld [10]) und mithin ohne persönliche Rechte [11]). Unter den neuen Herrn, welche ziemlich zu glei-

sche liti, welches die gemeinen, d. h. nicht bevorrechteten Leute bezeichnet. Auch könnte man es von lazze, laß, träge, eine Bezeichnung für Knechte, ableiten. Die Erklärung als Gelassene (ähnlich wie servus von servare, §. 3. J. 1, 3.) oder als Freigelassene bezeichnet nur die Ansicht, welche man über ihre Entstehung hegt, ohne jedoch sprachgemäß zu sein.

10) Die 36 solidi, mit denen die lex Saxon. tit. 2. §. 4. den Tod eines servus sühnen läßt, sind offenbar kein Weregeld, sondern wahrer Schadensersatz. Lex Fris. I, 11. IV, 1. et Addit. Sap. tit. 8.

11) Die Translatio S. Alexandri bei Pertz II. 673. und nach ihr Adam. Bremensis hist. ecclesiast. 1, 5. unterscheidet libertos und servos, während Nithard. hist. IV. 2. bei Pertz II. 668. nur Lazzos oder serviles nennt, weil nur diese als ein politisch berechtigter Stand des Volks erscheinen. Nach lex Sax. tit. 11. mußte der Herr für jedes Vergehen seines servus ein-

chen Rechten getheilt haben mogten, erhielten die Edlen so wenig Uebergewicht, daß ihnen nicht einmal ein höheres Wehrgeld, als den Freien, zugetheilt zu sein scheint [12]). Aus ihnen wurden die Fürsten [13]) gewählt, welche den Versammlungen der einzelnen Gauen [14]) vorstanden, und unter deren Leitung die Genossen über Besitz, Frieden und Weregeld richteten und sich gegenseitig die Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse verbürgten [15]). Aus diesen Fürsten wurden die Heerführer im Kriege — einen König hatten die Sachsen nicht — durch das Loos [16]) gewählt, sofern nicht etwa

stehen, sofern er im Besitze desselben war, eben, wie für den Schaden, den sein Thier anrichtet, lex Sax. tit. 13. denn der servus galt auch dem Sachsen nur als lebende Sache.

12) So muß die Meinung Einiger modificirt werden, daß die Sachsen vor Karl dem Großen keinen Adel gekannt hätten. Luden Gesch. des teutschen Volks V. S. 39. 502 ff. Schaumann Gesch. d. n. s. V. §. 15.

13) Poeta Saxo ad ann. 772. »— — habebat
Quot pagos tot pene duces —.« Ebenso vita Lebuini c. 4. bei Pertz II. 361. »Singulis pagis principes praeerant singuli.« Beda hist. eccles. V. 11. nennt sie satrapas, welches Aelfred mit Ealdormen übersetzt.

14) v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale u. Unstrut, Weser u. Werra. Hannover 1829. 4. Eine Gauenkarte für Westfalen hat Schaumann Gesch. geliefert.

15) Ob die Gauen Unterabtheilungen hatten, ist unbekannt. Bei Beda hist. eccl. V. 11. kommt ein villicus vor, und Aelfred übersetzt tungeresa, doch kann man daraus noch keine Aehnlichkeit mit der angelsächsischen Abtheilung der scires in Zehntel u. Hundertel folgern. Beda's villicus kann ein bloßer Gutsverwalter, selbst ein bloßer Lasse eines Aldermanns sein, und Aelfred den Ausdruck nach seinen Begriffen angewandt haben, und dafür spricht das Verbrennen der villa, was bei einem Landdistrict nicht zu denken ist, denn zusammengebaute Dörfer waren noch nicht vorhanden.

16) So erzählt Beda l. c. Allein Wittechind. annal. lib. 1. ap. Meibom. scriptt. R. Germ. 1. p. 634. »A tribus etiam principibus totius gentis Ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contentis, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos in Orientales scilicet populos, Angarios atque Westvalos. Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oporteat ad administrandum imminens bellum. Quo peracto aequo jure ac propria potestate unus quisque contentus vivebat.« bestätigt es nicht vollkommen.

ein Edler durch kriegerischen Ruf die allgemeine Stimme auf sich lenkte [17]). Ihm folgten aber jetzt nicht mehr die Freien allein, nachdem die Laten zu erblichem Besitze gelangt waren [18]). Denn die Heerfolgepflicht ruhte nicht mehr auf der Persönlichkeit des Freien, sondern auf der Nothwendigkeit, seinen Grundbesitz und mit diesem seine Angehörigen vor feindlichem Ueberfalle zu vertheidigen. Daher erschienen zu Markloh an der Weser, wo die Sachsen in jährlicher Versammlung über Krieg und Frieden, Freundschaften und Feindschaften der Völker sollen berathen haben, aus jedem Gau zwölfe, je von dem Adel, den Freien und den Laten [19]), während die letzteren von dem Gauding scheinen ausgeschlossen zu sein.

Neben den Sachsen scheinen die Friesen unter eignen Königen [20]) ihre alte Verfassung ungetrübt erhalten zu haben. Erst die fränkische Eroberung wird auch dort von entschiedner Wirkung.

17) Nur wenn dies nicht der Fall war, durfte das Loos entscheiden. Ein solcher nicht besonders erwählter, sondern nur durch seine Persönlichkeit leitender Anführer scheint Widokind gewesen zu sein. Einhard ann. ad a. 777. nennt ihn unum ex primoribus Westfalaorum. Eine andre Erscheinung der Art erzählt Wittechind. Corbej. (annal. lib. 1. ap. Meibom. I. p. 634.) bei der Thüringischen Eroberung.

18) Chron. Moissiac. ad a 780. Pertz I. 296. — Annal. Lauresh. a. 780. Pertz I. 36. »Saxones omnes tradiderunt se illi et omnium accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos.

19) Hucbald vita S. Lebuini c. 4. in Pertz Mon. II. p. 361.

20) Radbod heißt rex in den ann. Lauriss. min. ad a. 715. ann. Fuld. parte I. ad a. 715. dagegen dux im Chron. Moissiac. ad a. 715. 716. den Ann. Mettens. ad a. 692. 697. Poppo heißt selbst in den ann. Lauriss. min. ad a. 729. nur dux. Chronicon de Trajecto aus dem 15. Jahrhundert in Matthaei analecta vet. aevi. Tom. IX. p. 8. 9. »Tunc fuit ibi rex nomine Radbodus, sed Chronica Franciae nominat istum ducem quia Francia tunc dominabatur Frisiae.« Daß Radbod mehr war, als Heerführer, scheint die Geschichte Wilfrieds zu beweisen. Ob aber das Königthum erblich war oder nicht, ist nicht auszumachen.

§. 7.

Erste Unternehmungen der Franken gegen Friesen und Sachsen. Eroberung Frieslands.

Möser osnabr. Gesch. I. Abschn. 3. §. 29—31. — Vergl. überhaupt die meisten fränk. Annalen im 1sten Bande von Pertz Mon. Germ. Hist.

Schon damals, als die Sachsen an der Unterjochung der Thüringer Theil nahmen, erkannten die Franken die Gefährlichkeit eines solchen Nachbars. Und in der That mußte eine Gränze, welche selten durch Flüsse und Wälder scharf bezeichnet, häufig auf weiten Flächen unbestimmt hinlief [1]), sehr bald zu Reibungen führen. Schon dem
553 König Chlotar von Austrasien gelang es, die an Thüringen gränzenden Sachsen zu einem jährlichen Tribut von
626 500 Kühen zu nöthigen [2]), und Chlotar II. soll mit seinem Sohne Dagobert diesen Tribut erneuert, letzterer aber
631 später denselben erlassen haben [3]). Erst das Christenthum brachte Friesen und Sachsen dem fränkischen Interesse näher.
677 Der erste [4]) Prediger desselben war der englische Bischof

1) Einhardi vita Caroli M. c. 7. »Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum (Saxonum) paene ubique in plano contigui, praeter pauca loca in quibus vel silvae majores, vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant.«

2) Rorico ad. ann. 553. cf. Gregor. Turon. IV. 10. »Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotacharius rex commoto contra eos exercitu maximam eorum partem delevit, pervagans totam Turingiam pro eo quod Saxonibus solatium praebuissent.«

3) Aimoin. de gest. Franc. IV. 14. Chron. Moissiac. ad ann. 631 bei Pertz Mon. I. p. 287.

4) Das Märtyrerthum der Brüder Ewald hat, abgesehn von den Zweifeln, die aus dem Werfen ihrer Körper in den Rhein ent-

Wilfried von York, der auf einer Reise nach Rom, wo er sich über seine Absetzung beschweren wollte, in Friesland ans Land stieg und von dem dortigen Fürsten Adgill gastfrei aufgenommen wurde. Von nun an erschienen immer neue Apostel von England aus, zugleich aber wurde für die Franken Unterjochung und Bekehrung jener Völker ein untrennbarer Lieblingsgedanke. Zuerst schlug der Majordomus Pipin den Friesenfürsten Radbod und nöthigte ihn 690
zur Annahme des Christenthums, zur Abtretung des westlichen Frieslands und zum Tribut. Er vertheilte darauf den Engländer Willibrord mit seinen elf Begleitern als Prediger in Friesland und Westfalen und machte den erstern später zum Erzbischof von Friesland und gab ihm 696
sein Schloß zu Utrecht als Bischofssitz. Willibrord empfing vom Pabste Sergius I. die Weihe und nahm den Namen Clemens an. Radbod griff noch einmal zu den 697
Waffen, wurde aber bei Dorstadt von Pipin geschlagen, und die Verbindung Frieslands mit Franken schien gesichert, da Pipins Sohn Grimoald Radbods Tochter Thudsinda 713
zum Weibe nahm [5]. Allein Pipins Tod und Grimoalds 714
Ermordung durch einen Vasallen Radbods zerrissen den Frieden wieder. Karl Martell rückte gegen Radbod aus 715
und wurde geschlagen. Auch die Sachsen erhoben sich und durchstreiften das Hessenland [6]. Erst, als der Friesen-

springen, nur Wichtigkeit wegen der Nachrichten, die uns Beda V. 11. bei Erzählung ihrer Geschichte über die sächsische Verfassung mittheilt. Auch bleibt es dahin gestellt, um welche Zeit diese fratres Ewaldi nach Sachsen kamen. Die Chronycke van Joannes van der Beke in Matthaeus veteris aevi analecta Tom. V. (freilich eine schlechte Autorität) nennt sie unter den 11 Begleitern des Willibrord.

5) Chronic. Moissiac. ad a. 713. bei Pertz I. 290.

6) Terram Hartuariorum sive Hazzuariorum. Chron. Font. et Ann. Petav. ad ann. 715. also die Bewohner des hercynischen Waldes, des Hartgebirges. Ann. Petav., Tilian., Naz. ad ann. 716.

729 Herzog Poppo fiel, gelang es dem Karl Martell, die Frie-
sen auf die Dauer zu unterjochen. Nun erst konnten die
Unternehmungen gegen die Sachsen planmäßiger verfolgt
737 werden. Karl Martell nöthigte auch ihnen einen Tribut
ab und die Bekehrung wurde mit solchem Eifer betrieben,
daß man schon ein Verzeichniß der heidnischen Gebräuche
aufstellte, die man bei den Sachsen zu bekämpfen hätte [7].
743 Allein schon Griffo fand unter Sachsen und Friesen bedeu-
tenden Anhang, als er gegen seine ältern Halbbrüder
Karlmann und Pipin zu den Waffen griff. Nachdem sein
Schwager, Herzog Odilo von Baiern, am Lech geschlagen
war, ging Karlmann nach Sachsen, nöthigte den sächsi-
schen Heerführer Theoderich, die Asseburg zu übergeben [8],
744 und führte diesen, da die Sachsen von neuem sich empör-
ten, gefangen nach Frankreich. Auch Griffo war in Ge-
fangenschaft gerathen, aber kaum war er aus derselben
747 entlassen, so entfloh er abermals zu den Sachsen und ver-
schanzte sich bei Ohrum am linken Ufer der Oker. Pipin
748 ging ihm durch Thüringen entgegen, bekehrte mit den
Waffen in der Hand viele Sachsen im Nordschwabengau,
eroberte zum andern Male die Asseburg und lagerte sich dem
Griffo gegenüber. Jetzt versuchten die Sachsen zu unter-
terhandeln, und Griffo, weder ihnen noch den Franken
trauend, sah sich genöthigt, nach Baiern zu entfliehen,
752 wo er später erschlagen wurde [9]. Ein neuer Aufstand

7) Die Aufzählung derselben ohne Erklärung ist unter dem Titel: Indiculus paganiarum et superstitionum dem Synod. Liptinens. de a. 742. angehängt. Abgedruckt und erläutert in Eckhard. Comment. de Reb. Franc. orient. T. 1., Meinders de statu antiquae Saxoniae, Leben Karls des Großen von Einhard, herausgegeben von Ideler, 2ter Theil.

8) Placitando. Ann. Lauriss. ad a. 743. Pertz I. 134.

9) Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Deutschen Mittelalters. II. S. 165 ff.

rief Pipin nach Westfalen, und er drang bis Rehme an 753
der Weser vor. Auch in Friesland wankte die fränkische Herrschaft. Hier fiel Bonifazius, da er mit einer starken 754
Bedeckung zur Bekehrung der dortigen Heiden auszog. Noch einmal gewann Pipin einen Sieg über die Sachsen 758
und legte ihnen einen jährlichen Tribut von 300 Pferden auf. Seitdem scheint der südlichste Theil Ostfalens zwischen Solling und Harz dem Frankenreiche unterwürfig gewesen zu sein. Nur in der Stille verbreitete indessen der neue englische Apostel Willehad die Lehre Christi in Friesland und den angränzenden sächsischen Gegenden, und sandte seine Schüler bis über die Elbe hinaus.

§. 8.

Bezwingung der westfälischen Sachsen durch Karl den Großen.

Vorzüglich Annales Laurissenses, Einhardi Annales, Poeta Saxo ad annos 772 — 804, und überhaupt die fränkischen Annalen zu diesen Jahren. Vgl. Ledebur krit. Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls d. Gr. Berlin 1829. — Möser, osnabr. Gesch. I. Abschn. 3. §. 32 — 47.

Erst Karl dem Großen gelang es, die Gränze des Frankenreichs an die Elbe hinaus zu rücken und dadurch seine Herrschaft im Norden zu befestigen. Zugleich Vorwand des Krieges und Mittel der Unterjochung war diesmal mehr, als je die Bekehrung der heidnischen Sachsen. Kaum hatte Karl nach seines Bruders Tode das ganze 771
Frankenreich vereinigt, als er auf einem Reichstage zu 772

Worms den Feldzug beschloß und mit seiner ganzen Macht plötzlich verheerend in Westfalen einbrach, die feste Eresburg eroberte und das angesehenste Heiligthum der Sachsen, Irminsul genannt [1]), in dem heiligen Haine durch Feuer [2]) zerstörte. Dann rückte er bis zur Weser vor und ließ mit 12 Geiseln die Unterwürfigkeit der Sachsen anerkennen.
773 Kaum aber wußten ihn diese wieder in Italien beschäftigt, als sie sich erhoben, Eresburg zerstörten und ganz Hessenland bis nach Fritzlar hin verwüsteten. Karl wandte sich
774 unerwartet mit drei Heeren abermals gegen sie, und begnügte sich, das Land zu verwüsten, bis er im folgenden Jahre seine ganze Reichsmacht versammeln konnte. Mit
775 dieser zog er von Düren [3]) aus über den Rhein heran, nahm Sigiburg [4]), befestigte Eresburg wieder, erzwang bei Brunesberg den Uebergang über die Weser und drang nach Ostfalen hinein, wo er an der Ocker ein Lager aufschlug. Hier unterwarfen sich die Osterlinge unter Hessi freiwillig, worauf der Kaiser denselben Weg zurück nahm. Zu Bückeburg [5]) unterwarfen sich auch die engerschen Häuptlinge. Aber kaum hatten sie Karl im Rücken, so wurde die fränkische Besatzung, die sich zu Lübbke [6]) unweit der Weser verschanzt hatte, durch List überrumpelt. Karl nahm auf der Stelle blutige Rache und kehrte erst, nachdem er auch von den Westfalen Geiseln bekommen hatte, nach Franken zurück, um seinen Feldzug nach Italien zu er-

1) Ledebur Beleuchtung. № I. wo S. 4. über das fanum Irminsul reiche Literatur angeführt ist.

2) Annal. Juvav. min. ad a. 772. bei Pertz I. 88.

3) Duria vicus.

4) Chron. Regin. ad h. a. hat Desuburg. Ledebur Beleuchtung № II. hält es für Hohensyburg.

5) Pagus Bucki, also nicht der Ort des nachherigen Klosters Bücken, sondern im Bückegau an den Bückebergen. Ledebur № IV.

6) Hlidbeki. Ledebur № III.

neuern. Er hatte die Alpen noch nicht überschritten, als 776
die Sachsen abermals aufstanden, Eresburg zerstörten und Sigiburg belagerten. Allein eben so schnell unterwarfen sie sich, als Karl mit verstärkter Macht an dem Ursprunge der Lippe erschien. Er stellte Eresburg her und errichtete eine neue Feste an der Lippe. Viele ließen sich taufen, und Karl legte in diesem und dem folgenden Jahre drei bedeutende Kirchen an, zu Osnabrück, Münster und Paderborn, die vielleicht schon damals zu künftigen Bischofssitzen bestimmt waren [7]. Nach dem letztern Orte berief er 777
die Sachsen, um den Frieden zu erneuern und zu befestigen. Alle erschienen und unterwarfen sich. Nur der westfälische Häuptling Widokind war zu dem Dänenkönige Sifrid entflohen.

§. 9.

Erneuerter Krieg bis zu Widokinds Bekehrung.

Karl glaubte jetzt einen Feldzug gegen die Mauren 778
in Spanien wagen zu dürfen. Aber kaum war er auf seinem Rückzuge in den Pyrenäen von den Basken überfallen und geschlagen, als die Sachsen von neuem sich aufmachten und alles Hessen und Frankenland bis nach Coblenz hin verheerten. Nur die Ufer des Rheins suchten sie vergebens zu überschreiten. Sogleich ließ Karl ein starkes Heer von Ostfranken und Schwaben in Eilzügen heranrücken und schlug die Sachsen bei Baddenfeld an der Eder. Im
folgenden Jahre ging er selbst bei der Mündung der Lippe 779

7) Vita S. Sturmi bei Pertz II. 376.

über den Rhein und schlug sie bei Bocholt, zwang die Westfalen zur Unterwerfung und empfing an der Weser [1]) die Huldigung der Engern und Ostfalen. Ein Jahr später
780 drang er über Eresburg und Lippspring an die Ocker vor, ließ sich von den Ostfalen abermals huldigen, und ging dann bis zur Elbe, wo er am Einfluß der Ohre eine Festung erbaute. Damals soll er die Kirche zu Seligenstadt gestiftet haben, aus welcher später das Bisthum zu Halberstadt hervorgegangen ist. Auch die Errichtung des Bisthums Minden setzt eine alte Sage in dieses Jahr [2]). Jetzt schienen die Sachsen gebeugt und Karl glaubte schon, sächsischen Grafen die Verwaltung des Landes übergeben zu
782 dürfen [3]). Aber Widokind ruhte nicht. Auf seinen Antrieb brachen die Slaven in Thüringen ein. Karl, kaum von den Quellen der Lippe zurückgekehrt, wo die sächsischen Häupter um ihn versammelt gewesen waren, schickte ihnen drei Feldherrn entgegen. Diese hörten, daß die Sachsen mit den nördlichen Friesen [4]) sich unter Widokind gerüstet und die christlichen Priester theils getödtet, theils vertrieben hätten [5]), und wandten sich ihnen entgegen. Unterweges stieß Graf Theoderich mit Hülfstruppen aus den Küstengegenden zu ihnen und sie trafen das Lager der Sachsen an der Nordseite des Süntels [6]). Um dasselbe von

1) Zu Medofulli, ein räthselhafter Ort. Ledebur № VI.

2) Annal. Lauresh. ad a. 780. bei Pertz I. 31. »divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.«

3) Ann. Lauresh. cit. ad a. 782. eod. I. 32.

4) Vita S. Liudgeri c. 18. bei Pertz II. 410. »consurrexit radix sceleris Widukint dux Saxonum catenus gentilium, qui evertit Frisones a via Dei, combussitque ecclesias et expulit Dei famulos, et usque ad Fleo fluvium (das Fly, die Zuyder Zee) fecit Frisones Christi fidem relinquere, et immolare idolis iuxta morem erroris pristini.«

5) Vita S. Willehadi bei Pertz II. 381.

6) Bei Münder soll sich ein altes verschanztes Lager erhalten

beiden Seiten einzuschließen, ließen sie Theoderich an der Ostseite lagern, während sie sich am Ufer der Weser setzten. Unzeitiger Neid, daß sie mit jenem den Ruhm des Sieges theilen sollten, bewog sie, einen voreiligen Angriff zu wagen und sie erlitten eine furchtbare Niederlage. Jetzt überzog der Kaiser selbst die Sachsen mit einem eiligst gesammelten Heere. Widokind floh zu den Normannen und die sächsischen Edeln bekannten, daß sie von ihm aufgehetzt sein. Da ließ Karl zu Verden an der Aller 4500 Sachsen als ein warnendes Beispiel enthaupten. Aber der Erfolg war ein andrer. Bei Detmold sammelte sich das ganze 783
Sachsen-Heer und beide Völker schlugen eins der blutigsten Treffen mit großem Verlust auf beiden Seiten. Karl ging nach Paderborn zurück, um neue Verstärkungen an sich zu ziehen. Die Sachsen sammelten sich an der Hase, wo es zu einer entscheidenden Schlacht kam. Die Sachsen unterlagen und Karl durchzog verheerend die Ostländer bis zur Elbe hin. Dennoch schienen die Sachsen nicht beruhigt 784
und auch ein Theil der Friesen erhob sich und vertrieb den heiligen Ludger. Noch einmal zog Karl die Lippe hinauf nach Hukulbi [7]) an der Weser, und von da, weil der Weg zur Ocker durch Ueberschwemmungen gesperrt war, durch Thüringen und verwüstete die sächsischen Länder an der Elbe und Saale bis Schöningen [8]), während sein

haben, etwa das der Sachsen. Ein andres auf der Barenburg bei Wülfinghausen und Elze mit einem mächtigen Steinwalle habe ich selbst besucht. Vielleicht war dies das Lager des Theoderich, und lag dann südöstlich dem Punkte, wo der Süntel an die Weser stößt, das Sachsenlager aber nördlich zwischen beiden. Vergl. übrigens Ledebur Beleuchtung № VII.

7) Pertz hält es für Petershagen, welches ehemals Hockeleve oder Hockelne geheißen. Dagegen Ledebur Beleuchtung № VIII. entscheidet sich für Oyel oder auch Okel im Hoyaschen.

8) Scahaningi. Er ging über Stagnfurd. Darüber Ledebur Beleuchtung № IX.

Sohn Karl im westfälischen Dreingau ein Reitertreffen ge=
wann. Auch Friesland wurde durch Verbannung des
Fürsten Radbod beruhigt. Karl der Große zog darauf
frische Truppen zusammen, setzte sich an der Emmer bei
Schiederburg und drang verheerend bis Rehme [9]) an der
Mündung der Warne in die Weser vor. Die vorgerückte
Jahrszeit nöthigte ihn, in Eresburg sein Winterquartier
aufzuschlagen, um von da aus die Sachsen durch verhee=
785 rende Streifzüge zu ermüden [10]). Im folgenden Frühjahre
versammelte er abermals die Sachsen in Paderborn, traf
dort durch die sogenannte **Capitulatio de partibus Saxo-
niae** [11]) die ersten allgemeinen Einrichtungen für Befesti=
gung des Christenthums und seiner Herrschaft, und zog
dann ungehindert in den Bardengau. Dort hörte er, daß
die Häuptlinge Widokind und Abbio sich in Nordalbingien
verborgen hielten und bot ihnen Versöhnung an. Diese
ließen sich, anfangs mißtrauisch, endlich auf Unterhand=
lungen ein, nachdem gegenseitig Geiseln gestellt und das
fränkische Heer aus Sachsen zurückgezogen war. Sie folg=
ten Karl dem Großen darauf nach Attigny in der Cham=
pagne [12]) und empfingen dort die heilige Taufe. Mit Wi=
dokind hatten die Sachsen ihre größte Stütze verloren, und
schon konnte Karl zur Befestigung seiner Herrschaft in den
786 nördlichen Theilen Sachsens zwei neue Bisthümer in Ver=
788 den und Bremen errichten.

9) Rimi.
10) Annal Petavian. a. 784. 785. bei Pertz I. 17. Vergl. Ledebur Beleucht. № XI.

11) In dieses Jahr setzt wenigstens Pertz dieses Capitulare.
12) Attiniacum. Möser sagt: Ettnach.

§. 10.

Beendigung der fränkischen Eroberung Sachsens.

Von nun an glaubte Karl der Große, auf den sächsischen und friesischen Heerbann rechnen zu dürfen, und man sieht denselben mit dem fränkischen gegen Baiern, 787
Slaven [1]) und Avaren ziehn. Aber noch einmal empörten 789 791
sich die Sachsen. Denn als der Herzog Theoderich ein 793
gegen die Avaren bestimmtes friesisches Heer durch den Rüstringer Gau führte, wurde dieses an der Weser von einem sächsischen Hinterhalte überfallen und vernichtet. Der Kaiser fand damals für gut, den Verlust zu vergessen und die Unternehmung gegen die Avaren aufzugeben. Da aber nun der Aufstand allgemein wurde, überzog er die Sachsen, 794
sobald ihm andre Geschäfte Zeit ließen, von Mittag her, während sein Sohn Karl bei Cöln über den Rhein rückte. Aber die Sachsen, die sich auf dem Sindfelde kampfbegierig gelagert hatten, unterwarfen sich der doppelten Macht ohne Schwerdtschlag. Jetzt glaubte Karl der Große, nur mit gewaltsamen Mitteln zum Ziele zu gelangen. Nachdem er zunächst für Paderborn, das bis dahin von Würzburg aus verwaltet war, einen eignen Bischof ernannt hatte [2]), versetzte er eine unglaubliche Menge [3]) Sachsen nach Franken, und suchte das Land von dort aus neu zu bevölkern. Drei Jahre nach einander durchzog er es mit 795–797
Feuer und Schwerdt [4]) und führte immer neue Geiseln in

1) Vergl. über diesen Zug Ledebur Beleuchtung № XII.
2) Schaten annal. Paderborn. I. 29.
3) Den dritten Mann. Annal. Francorum ap. Pith. p. 13.
4) Ueber den 2ten Feldzug von 796 vergl. Ledebur Beleuchtung. № XIII.

ungemessener Zahl aus. Dann errichtete er auf einer
797. 28. Octb. Reichsversammlung zu Achen mit den Sachsen, die sich in großer Zahl eingefunden hatten, eine feste Ordnung [5]), durch welche alle Friedbrüche bei Strafe des höchsten Bannes abgestellt, Bischöfe und königliche Gesandte vor Angriffen geschützt und dem Kaiser das Recht gegeben wurde, im Nothfalle mit Rath der fränkischen und sächsischen Gesandten den höchsten Bann bis zum 15 fachen zu verstärken. Hierauf schlug er ein festes Lager an der Weser auf, das er Herstelle nannte, quartierte seine Leute im ganzen Lande umher und hielt dort den Winter über Hof. Zu neuen
798 Streifzügen veranlaßte die Ermordung einiger kaiserlichen Gesandten durch die überelbischen Sachsen. Karl schlug sein Lager zu Minden an der Weser auf und verwüstete die Lande zwischen Elbe und Weser, ohne daß er die Elbe zu überschreiten wagte. Dadurch kühn gemacht, griffen die Nordalbinger die den Franken befreundeten Obotritischen Slaven an, wurden aber bei Bornhoved an der Schwentine [6]) von Thasko auf's Haupt geschlagen. Im folgenden
799 Jahre lagerte sich Karl abermals zu Paderborn, aber die Kraft der Sachsen war gebrochen. Ruhig durfte sein Sohn Karl an die Elbe ziehn, um mit Obotriten und Wilzen
802 zu unterhandeln. Noch einmal überzog er die überelbischen
804 Sachsen mit Feuer und Schwerdt, und noch einmal führte er eine ungeheure Menge [7]) aus Nordalbingien und den untern Elb und Weser Gegenden, deren Bewohner am hartnäckigsten an ihrer Freiheit hingen, nach Franken. Da

5) Das s. g. Capitulare Saxonum, von Pertz Saxonicum genannt.

6) Suantana. Ledebur Beleucht. № XIV.

7) Einhardi Annales sagen: omnes mit Ausnahme einer Handschrift. Adam. Brem. I. 12 giebt zehntausend an. Ihre Wohnsitze sollen den obotritischen Slaven eingeräumt sein.

endlich war der drei und dreißigjährige Krieg beendet und von nun an mußten die Sachsen eine Vormauer gegen Slaven und Dänen bilden. Jene übten beständig ihre Waffen. Härter aber war der Kampf mit diesen zu bestehen. Unter Godfried schlugen sie die Friesen in drei 810
Schlachten, tödteten ihren Herzog Rorik und behandelten die friesischen und sächsischen Küstengegenden schon als ihre Provinz. Sie legten den Friesen eine Schatzung von hundert Pfund Silbers auf, die sie durch Härte und Ungerechtigkeit noch zu erhöhen suchten [8]). Schon war Karl der Große von Lippspring her im Anzuge, als plötzlich Godfried von einem seiner Begleiter ermordet wurde. Sein Bruders Sohn Hemming machte mit Karl Friede und verließ das Land. Ein Jahr später ward durch feierlichen 811
Vertrag an der Eider eine feste Gränze gegen die Dänen aufgerichtet [9]); auch wurde gegen die den Nordalbingern nahe wohnenden Slavenstämme der Linonen und Smeldinger die im vorigen Jahre von ihnen zerstörte Grenzfeste Hobuchi [10]) erneuert, und nun erst konnte Karl der Große die erste Kirche von Nordalbingien weihen lassen. Jedoch 814.
sein Tod störte die Erhebung derselben zum Bisthum [11]). 28. Jan.

8) Vergl. unten §. 15. Note 12.

9) Dort kommt ein eigner Grenzgraf, Gluomi custos Nordmannici limitis vor. Einh. Ann. ad ann. 817.

10) Ueber deren Lage versch. Ansichten bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des D. M. II. S. 152. u. Ledebur Beleuchtung № XV. Gewiß ist, daß es Hamburg nicht war.

11) Diploma Ludovici pii Imperatoris d. 15. Maii 834 in Lambecius privileg. archieccl. Hamb. p. 125.

§. 11.

Stiftung der Bisthümer.

Schaumann Gesch. des nsächs. Volks. Kap. VI. VII. S. 338 ff.

Die Mittel, durch welche Friesen und Sachsen zur dauernden Unterwürfigkeit gebracht und an das Frankenreich gekettet wurden, waren vornemlich die Errichtung der Bisthümer und der Grafschaften, welche mit einander wirken sollten [1]). Beide entstanden allmählig, so wie die Eroberung weiter schritt oder mehr gesichert erschien [2]). Als erste Bisthümer in Sachsen finden wir Osnabrück [3]), Paderborn [4]), Münster (damals Mimigardeford genannt), Halberstadt, Minden, Bremen und Verden [5]). Dazu kam wahrscheinlich erst unter Ludwig dem Frommen Hildesheim [6]), dessen erste Anfänge in Elze gesucht werden, und
834 noch später das Erzbisthum Hamburg [7]). Von Friesland

1) Ut comes cum Episcopo et Episcopus cum comite stet wird beständig in den Capitularien wiederholt.

2) »Res Saxoniae secundum tempus disponebat.« Einh. ann. ad ann. 789.

3) Möser, Osnabr. Gesch. I. Abschn. 5. §. 3 — 7.

4) Schaten Annales Paderbornenses I.

5) Ueber die Gränze zwischen Bremen, Minden und Verden s. Adam. Bremensis hist. ecclesiast. I. 9. und darüber Wedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des D. Mittelalters. II. S. 416 ff. Ueber die spätere Grenze von Verden: Wedekind a. a. O. I. S. 64 ff.

6) Dessen Grenzbeschreibung bei Leibnitz Scr. R. Brunsw. II. p. 155. 156. und darüber: Blum Geschichte des Fürstenth. Hildesheim. Wolfenbüttel 1805. I. S. 83 — 96.

7) Diploma Ludov. pii Imp. d. 15. Maii 834. in Lambecius privileg. archieccles. Hamburg. p. 125. Früher, 817. war, da die erste Stiftung Karls des Großen wieder einging, Nordalbingien unter Bremen und Verden vertheilt. Adam. Br. I. 20. Rembert. vita Anscharii c. 11. Der erste Erzbischof war der große Apostel des Nordens Anscharius. 847 wurde auf der Synode zu Mainz diesem das Bisthum Bremen gegeben und der hamburgsche

wurden Rüstringer, Wanger, Ostringer, Norder, Harlinger und Brokmer Land zu Bremen, dagegen Humster, Hunsinger, Fivelinger, Emsiger und Reider Land und die Insel Bant zu Münster gelegt. Das übrige Friesland bildete die Diöcese Utrecht. Der südlichste Theil von Engern und Ostfalen fiel — vielleicht schon früher durch des Bonifaz Bemühungen — der Diöcese Mainz, so wie ein kleiner Theil von Westfalen der Diöcese Cöln zu. Diese Bisthümer wurden vom Kaiser ohne Einfluß des Pabstes [8]) errichtet und von ihm allein nach seiner Willkühr besetzt [9]). Sie wurden unter die Erzbisthümer Cöln und Mainz vertheilt [10]), ohne daß jedoch im Anfange die Erzbischöfe zu einer Ausübung ihrer Vorrechte gelangt zu sein scheinen. Nur Hamburg wurde in dieser Vertheilung nicht mit begriffen. Das Pallium erhielten schon die ersten Bischöfe vom Pabste. Jeder Bischof hatte bei seiner Domkirche zu seiner Hülfe bei der Seelsorge eine Anzahl von Priestern, die, vom Bischofe ernannt, nach der Regel des Bischofs Chrodogang von Metz in gemeinschaftlicher Wohnung und in mön-

Sprengel wieder unter Bremen und Verden vertheilt, ein Jahr nachher jedoch ganz Nordalbingien bis an die Bille und Trave zu Bremen gelegt, und von dessen bisherigen Sprengel Verden entschädigt. Erst durch die Bulla Nicolai I. Papae d. 31. Maii 858 wurde die Vereinigung Hamburgs mit Bremen auch hinsichtlich der Metropolitan-Verbindung vollendet. Vergl. Wedekind I. Note 7.

8) Nur zu der Stiftung von Hamburg wurde nachträglich die Bestätigung von Gregor IV. im J. 835. erbeten. Rembert vita Anscharii c. 12 Bulla Gregorii IV. in Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte I. S. 31. Vergl. jedoch auch den Bremischen Stiftungsbrief bei Adam. Brem. I. 9.

9) Zwar veranlaßte das Concil zu Achen vom J. 817. Ludwig den Frommen zu dem Versprechen, die Bischofswahlen inskünftige dem Klerus und Volke zu überlassen; indessen konnten solche Wahlen in Sachsen während dieses ganzen Zeitraums wegen der sparsamen Verbreitung des Christenthums noch nicht ins Werk gesetzt werden.

10) Adamus Bremensis histor. ecclesiast. I. 9.

chischer Weise [11]) unter Aufsicht eines Decans lebten und dadurch ein sogenanntes Capitel [12]) bildeten. Andre Kirchen mogten trotz aller Bemühungen der Bischöfe nur sparsam noch angelegt sein, da es den vereinzelten Priestern schwer werden mußte, unter den Neubekehrten eine feste Stellung zu bewahren [13]). Besser waren für die Fortpflanzung der Bekehrung und Aufklärung die Klöster geeignet, deren einige schon früh errichtet wurden, und von
822 denen vor Allen Corvey, einem gleichnamigen Kloster in Frankreich nachgebildet, eine wichtige Pflanzschule für eine große Anzahl unermüdlicher Apostel des Nordens wurde. Hin und wieder mogte es schwierig sein, die geistlichen Stiftungen mit genügendem Vermögen zu versehen. Wo, wie in Bremen, durch Exportationen oder auf andre Weise viel Grundbesitz zur Verfügung des Kaisers gekommen war, wurden die Bisthümer gleich möglichst reich begabt [14]). In andern Fällen aber mußte allgemeine Gesetzgebung aushelfen [15]). Diese verpflichtete die Sachsen, jede Kirche mit einem Hofe und zwei Hufen Land und von je 120 zu ihrem Sprengel gehörigen Menschen [16]) mit einem Knechte und einer Magd zu dotiren, außerdem aber nach dem Willen des göttlichen Gebotes von allem Erwerb den Zehnten zu

11) Alle Regulargeistlichen, monachi, erhielten durch das capitulare Aquisgranense 817 eine gemeinsame Regel.

12) Dasselbe wurde meistentheils gleich den eigentlichen Klöstern monasterium genannt.

13) Anscharii vita S. Willehadi c. 8. »quia gens credulitati divinae resistens, cum presbyteris aliquibus secum manere vix compulsa sineret.«

14) Adam. Brem. hist. eccl. I. 9.

15) Auch war den Kirchen Gelegenheit zu Erwerbungen dadurch gegeben, daß zu ihren Gunsten Veräußerung des Grundbesitzes erlaubt wurde. Lex Saxon. tit. 15. §. 2 »Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam.«

16) Wobei die Laten mitgezählt sind, Capit. de part. Sax. c. 14., denn in kirchlicher Beziehung konnte der Hausvater nicht mehr ihr Vertreter sein.

geben. Selbst das königliche Gut war hiervon nicht frei [17]). Wie gering aber auch der Grundbesitz hin und wieder anfangs sein mogte, eine wichtige Bedeutung erlangte er, als später Ludwig der Fromme den einzelnen Bischöfen und Klöstern alles schenkte, was irgend von ihren Gütern an königlichen Einnahmen aufkommen mögte [18]). Alle diese Einkünfte der Kirchen empfing der Bischof und verwandte sie nach seinem Gefallen zum Unterhalte des Bisthums, der Kirchen und Klöster und der Armen, wobei ihn eine gesetzlich vorgeschriebene Vertheilung leiten sollte. Er bediente sich zu ihrer Verwaltung zweier Beamten, eines aus der Geistlichkeit selbst erwählten praepositus, Propstes, zur Leitung des wirthschaftlichen Betriebs und eines vom Kaiser ernannten und deshalb weltlichen advocatus, Voigtes, zur Vertretung der rechtlichen Interessen der Kirchengüter, von denen wieder jeder seine Unterbeamte für einzelne Abtheilungen derselben haben konnte. Namentlich pflegten die Klöster ihre besondern Pröpste und Voigte zu haben, die unmittelbar der Aufsicht des Bischofs unterworfen waren.

§. 12.

Errichtung der Grafschaften.

Praeceptum pro Trutmanno comite a. 789 bei Walter Corp. Jur. Germ. II. 103. — Marculfi Monachi formulae I, 8. bei Walter Corp. Jur. Germ. III. p. 204.

In jedem Bisthume richtete Karl der Große einige Grafschaften ein, zu deren jeder in der Regel mehrere der

17) Capit. de part. Sax. c. 14—16. Poeta Saxo ad a. 803.

18) Z. B. Fischbeck dipl. de 821 bei Schaten annal. Paderb. I. p. 67. Paderborn dipl. de 822 das. 71. Corvei dipl. de 823 das. 76.

alten Gauen geschlagen zu sein scheinen, wie das Beispiel von Bremen zeigt, wo aus zehn Gauen nur zwei Grafschaften gemacht wurden [1]). Diese Grafschaften werden zwar auch bisweilen pagi, Gauen genannt, und erhielten bisweilen eine eigene Ortbenennung; in andern Fällen wurden sie nur durch den Namen des Grafen, dem sie überlassen waren, bezeichnet. Es sollen daher hier mit dem Namen Gauen nur die alten Eintheilungen bezeichnet werden. Uebrigens war der Umfang der Grafschaften genau bestimmt, und sollten nie mehrere derselben in einer Hand vereinigt werden [2]). Die ersten Grafen scheinen meistens Franken gewesen zu sein. Zwar hatte Karl es mit Sachsen versucht [3]), allein sie hatten ihm die erwartete Treue nicht bewahrt. Ihr Amt war, in ihrem Bezirke Kirchen und Klöster gegen Gewalt zu schützen, in bürgerlichen Streitigkeiten und über Vergehungen Recht zu sprechen, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, und im Kriege den Heerbann ihres Bezirks auszuheben und zu führen, kurz, in allen weltlichen Dingen die Stelle des Kaisers zu vertreten. Die Grafen sollten nicht allein mit den Bischöfen, sondern auch unter einander sich gegenseitig unterstützen, und zu dem letztern Zwecke sollten die Grafen eines größern Bezirks monatlich gemeinschaftliche Versammlungen halten [4]). Die Belohnung des Grafen bestand theils in dem Genusse einiger zum **beneficium** oder Lehn überlassener königlicher Güter,

1) Adam. Brem. I. 4.

2) Monach. San. Gall. gesta Car. M. bei Pertz Mon. II. p. 136. »Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.«

3) Annal. Laauresham. ad a. 782 bei Pertz Mon. I. 32. »et constituit super eam (Saxoniam) ex nobilissimis Saxones genere comites. Et cum eos iterum cognovisset a fide dilapsos cett.«

4) Capit. 3. ai. 812. c. 12. cf. capit. de part. Sax. c. 28.

theils in einem Antheile an Sporteln und Strafgeldern, theils in gewissen Leistungen der Insassen seiner Grafschaft, theils regelmäßigen, theils außerordentlichen, welche der Kaiser in einer besondern Bestallung, tractoria, anordnete. Die Gewalt des Grafen erstreckte sich aber nur über die freien Familienhäupter, auch bei ihm mußten diese nach alter Weise ihre Familie und Hintersassen vertreten. Auch die Kirche war seiner Gewalt nicht unterworfen, vielmehr sollten beide, der geistliche und weltliche Arm sich gegenseitig unterstützen, zugleich aber auch beaufsichtigen [5]). Daher kam es, daß auch die Hintersassen der Kirche von seinem Einflusse frei blieben, ja die Bisthümer bekamen bald nach ihrer Errichtung vom Kaiser nicht allein eine ausdrückliche Anerkennung dieser Freiheit ihres Grundbesitzes, ihrer Lassen und Sklaven, emunitas [6]), sondern sogar eine Ausdehnung derselben auf solche [7]) Freie, welchen entweder gegen eine jährliche Urkunde, einen Pfennig (von Pfand), Kirchengut zum Genuß überlassen war, Malmänner, oder welche sich in den besondern Schutz des Heiligen begeben hatten, weil sie etwa rings von Hörigen der Kirche umringt waren, Mundmänner [8]). Gleiche Freiheiten oder

5) Capit. de partib. Sax. c. 33. »unusquisque Comes in suo ministerio placita et justitias faciat, et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter faciat«

6) Z. B. das Kloster Fischbeck dipl. de 821 bei Schaten ann. Paderb. I. p. 67. Desgl. Paderborn dipl. de 822 das. p. 71. Corvey dipl. de 823. das. 76.

7) Von andern Freien, wenn sie auch zwischen kirchlichem Grundbesitz wohnten, konnte man nicht sagen: super terram eiusdem ecclesiae s. monasterii consistunt. Darum ist auch nur so die Vorschrift K. Ludwigs d. Fr. v. 824. bei Wigand das Femgericht Westphalens S. 220. zu verstehn; Pächter kamen in jenen geldarmen Zeiten nicht leicht vor.

8) Dipl. de 804. in Möser osnabr. Gesch. I. Anhang 1. Die Aechtheit der Urkunde steht zu bestreiten, indessen kommt der Mal- und Mund-Mann dem Wesen nach schon in Lex Saxon. t. 17. »liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat« vor.

Emunitäten erhielten auch einzelne kaiserliche Vasallen auf ihren umfangreichen Lehngütern [9]). Doch waren diese darin eingeschränkt, daß sie Todes schuldige Verbrecher dem Grafen ausliefern mußten [10]).

§. 13.

Gerichtsverfassung.

Als Richter war der Graf fortwährend durch die älteren fortbestehenden Einrichtungen so sehr beschränkt, daß er nur als Vertreter des Kaisers dem Ausspruche des Volks oder seiner Vertreter Kraft verleihen konnte. Es bestand nämlich in jedem Gau die alte Dingstätte, Malstätte, friesisch der Warf, fort, an welcher in gewöhnlichen Sachen ein Unterbeamter des Grafen, der Gograf [1]), **vicarius, vicedominus**, in Friesland Aësga oder Asega [2]), in schweren Fällen der Graf selbst oder ein von ihm ernannter Stellvertreter jährlich drei Mal [3]) öffentliches Gericht hielt. Zu diesem ungebotenen oder echten Dinge mußte jeder Freie bei einer Geldstrafe, die Bann [4]) hieß, erscheinen, und es wurde dort unter freiem Himmel nach dem Ausspruche

Dieser Titel erklärt sich überhaupt dadurch, daß hier kein neues Näherrecht eingeführt, sondern nur bestimmt werden soll, ob das Näherrecht des exilirten Schutzherrn erlösche oder auf einen andern übergehe. Vergl. Gaupp R. u. Verf. d. a. Sachs. S. 215 ff.

9) Marculf. form. lib. I. form. 14.

10) Capit. anni 779. c. 9. bei Walter C. J. G. II. 59.

1) Eichhorn d. St. u. Rechtsgesch. I. §. 164. S. 692 ff.

2) Von A, ewa, Gesetz, und sagen, aussprechen. Ich halte Asega für technische Bezeichnung dieses Unterbeamten, nicht für Urtheilsfinder. Auch der Redjewa (Rechtgeber) scheint mir nicht von ihm verschieden zu sein. Dagegen scheint mir der Schelta ursprünglich Verwalter, und nachher Stellvertreter des Grafen.

3) Ludov. pii Capitulare 5. ai. 819. c. 14.

4) Der Bann war ein doppelter, für geringere Sachen ein gewöhnlicher Bann von 12 solidis, für schwere Vergehen, aus denen

der Schöffen, einer Anzahl der ehrenhaftesten und wahrhaftigsten Männer [5]) gerichtet. Diese Schöffen wurden jährlich von dem kaiserlichen Bevollmächtigten aus den Freien des Gaues nach Rath des Grafen und der Gaugenossen erwählt. Ihrer sollten bei jedem Gerichte mindestens sieben, oft auch zwölf zugegen sein, und die Meinung der Mehrzahl entschied. Was in dem echten Dinge nicht zu Ende gebracht werden konnte, oder keinen Aufschub litt, das richtete der Graf oder Gograf im gebotenen d. i. besonders berufenen Dinge mit einigen Schöffen. Der Graf konnte jetzt auch in mehreren Fällen Todesstrafe erkennen, dem König aber stand es frei, sie in Landesverweisung zu verwandeln [6]). Gegen das Urtheil des Gografen konnte man sich an den Grafen ziehn, welcher dann von andern Schöffen das Urtheil finden ließ. Ueber das Urtheil des Grafen konnte man sich beim kaiserlichen Gesandten, oder auch beim Kaiser selbst oder dessen Pfalzgrafen beschweren [7]). Die

Fehde oder Todesstrafe entsprang, ein Königsbann von 60 solidis. Bei dem Letztern konnte nur der Graf selbst gebieten. Capit. de part. Sax. c. 30. Bei besondern Umständen aber konnte der König mit Einwilligung der treuen Sachsen u. Franken den Bann bis auf 1000 sol. erhöhen. capit. Saxon. c. 9. Wahrscheinlich galt es auch vom Gografen: »ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur.« Cap. III. ai. 812. c. 4.

5) Dies, und kein besondres Gericht, waren die proprii vicinantes des capit. Saxonum ai. 797. c. 4. welche für jedes Urtheil, wargida, 12 Schillinge erhielten. Dies geht aus dem Gegensatze gegen das Gericht des kaiserl. Waltboten, missus regalis, und das des Königs hervor. »Si autem in praesentia missorum regalium causae definitae fuerint, pro jam dicta Wargida suprascriptos solidos XII ipsi pagenses (die proprii vicinantes nämlich) habeant concessos.« Der Missus erhält andre XII sol. ad partem regis. Ist aber die Sache an den König gebracht, so erhält, da kein Ding mit Schöffen gehalten ist, der König zweimal XII sol. pro Wargida. Die bis auf Pertz bekannte Lesart Wargilda scheint auf einer Verwechslung mit Weregildum zu beruhen.

6) Capitulare Saxonum cap. 10. cf. capit. de part. Sax. c. 1. 13.

7) Capit. de part. Sax. c.25.

Grafen, Bischöfe und andere Große aber standen unmittelbar vor dem Kaiser zu Recht, der in der Reichsversammlung über sie richtete. Auch durfte kein Graf über einen Geistlichen zu Gericht sitzen ohne Zuziehung seines Bischofs und war da kein Unterschied unter bürgerlichem und peinlichem Rechte.

Die Form des gerichtlichen Verfahrens war sehr eigenthümlich. Wenn Jemand fremden Grundbesitz in Anspruch nahm, und beschwor, daß er Eigenthümer sei, so konnte der Beklagte nur durch zwei oder mehr Zeugen den Eid entkräften [8]). Berief sich aber der Kläger auf Zeugen, so konnte — so viel galt der Besitz — der Beklagte verlangen, daß die Sache durch einen feierlichen Zweikampf, **campus**, im Gerichte ausgemacht werde [9]). Sonstige Ansprüche mußte der Kläger, wie es scheint, durch Zeugen oder, indem er die Sache beschwor [10]), beweisen. Beleidigungen und Missethaten aber rächte der, den sie angingen, in offener Fehde, **faida** [11]), wenn nicht der Angesprochene es vorzog, vor dem Dinge entweder zur Entrichtung der gesetzlichen Buße oder zum Reinigungseide sich zu erbieten. Bei diesem Eide mußte er durch Eidhelfer unterstützt werden, welche die Glaubhaftigkeit seines Eides

8) Lex Saxon. t. 5. §. 3.

9) Lex Saxon. tit. 16. und Gaupp R. u. Verf. d. a. Sachsen. S. 206 ff. Nur wenn der König oder sein Stellvertreter Parthei war, konnte kein Zweikampf gewählt werden. Fries. 17 Volksküren (Liodkest) 8te Kür, bei Wiarda Asegabuch S. 16.

10) Der Eid des Klägers mußte, wie der gleich folgende Reinigungseid, durch Eidhelfer unterstützt werden. Vergl. d. friesische 17 Volksküren. 5. u. 6. Kür, bei Wiarda Asegabuch S. 14. 15.

11) Nicht zu verwechseln mit dem gerichtlichen Zweikampf. Die Fehde war durchaus Selbsthülfe und nur durch gewisse befriedete Orte, wie das Haus, lex Sax. 3, 4. die Kirche, und gewisse befriedete Beschäftigungen, wie der Weg von und zum Heere, Dinge, Könige, Gottesdienst an großen Festtagen, eingeschränkt; dort war der homo faidosus unverletzlich.

betheuerten, und deren Zahl je nach der Höhe der Buße und dem Range des Beleidigten bis zu elfen stieg. Für Verletzungen aus Zufall oder durch ein Thier konnte von dem, der die Veranlassung dazu gegeben hatte, oder dem das verletzende Thier gehörte, die Buße gefordert werden, aber Fehde war in solchen Fällen nicht erlaubt. Todesstrafe wurde nur wegen Treubruch an König, Lehnherrn oder Christenthum [12]) und, was Sachsen und Friesland eigenthümlich ist, wegen gewisser nicht ganz unbedeutender Diebstähle erkannt [13]). Dem, der dem Ausspruche des Dinges hartnäckig sich widersetzte und durch den höchsten Bann des Richters nicht zu beugen war, wurde auf Beschluß des Dinges sein Haus verbrannt und er von der Gaugemeinde ausgestoßen [14]), eben wie es späterhin in Friesland dem ungerechten Richter geschah. Der selbst auf den Tod Angeklagte fand ein Asyl in der Kirche, und die freiwillige Kirchenbuße empfahl ihn der Gnade des Königs, der ihm dann einen Ort der Verbannung anwies [15]). Nur, wer zum Tode bereits verurtheilt war, hatte auch an der Kirche keine Freistatt [16]).

§. 14.

Kriegsverfassung.

Karl der Große hatte anfangs den Gedanken, den Heerbann oder die Verpflichtung zum Reichsheerdienste auf

12) Capit. de part. Sax. c. 2–12. Dahin gehört z. B. Meineid. lex Sax. 2, 8. 9.

13) Lex Saxon. tit. 4.

14) Capit. Saxonum. c. 8.

15) Capit. de part. Sax. c. 1.

16) Lex Saxon. 3, 5. Lex Fris. add. Sap. 1, 3.

gleiche Weise, wie in dem übrigen Reiche einzurichten [1]). Allein späterhin sah er sich genöthigt, auch hierin an das ältere Herkommen in Sachsen sich anzuschließen, welches sich darin von dem fränkischen Reiche unterschied, daß in diesem die Verpflichtung nach dem Umfange des Grundbesitzes sich richtete, in Sachsen aber diese Verpflichtung zwar nur den Grundbesitzer traf, dieser aber, er sei Freier oder Lasse, nur als Wehre seines Gutes, ohne Rücksicht auf dessen Größe zu dessen Vertheidigung ausziehen mußte. Eben so war es in Friesland. Als daher eine feste Einrichtung für das ganze Reich gemacht wurde, fügte er für Sachsen und Friesen nur dieses hinzu, daß, wer als Graf oder sonst aus kaiserlicher Gnade ein beneficium oder Lehn trug, wegen dieses persönlichen Bandes zu jedem Aufgebot in voller Rüstung mit so viel Mannen sich stellen solle, als die Größe des Lehns oder die besondre Bedingung der Verleihung es erforderte [2]). Damit aber nicht zweifelhaft sei, wann der Fall der Vertheidigung einträte, so wurde näher bestimmt, daß in Sachsen, wenn ein Feldzug gegen Spanien oder die Avaren unternommen werde, der sechste Mann ausgerüstet werden solle, gegen Böhmen der dritte. Gegen die Slaven allein solle Mann für Mann aufgeboten werden [3]). Die Friesen aber, welche keinen nahen Feind zu fürchten hatten, sollten zu allen Reichskriegen den siebenten Mann ausrüsten [4]). In allen Fällen sollten die da-

1) Cap. Saxonum de 797. c. 1. befiehlt allgemein: »ut de exercitu nullus super bannum domini Regis remanere praesumat,« ohne von besondern Bestimmungen über die Heerbannspflicht etwas zu erwähnen.

2) Capit. Aquense a. 807. c. 1. »In primis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant.«

3) Capit. Aquense a. 807. c. 5. Das »omnes generaliter veniant« kann nicht mit Beziehung auf die fränkische Einrichtung in cap. 2. bezogen werden.

4) Capit. Aquense ai. 807. cap. 6. »De Frisonibus volu-

heim Bleibenden zu der Rüstung [5]) der Aufgebotenen beitragen. Das Vorrecht der Friesen, daß sie nicht weiter entboten werden sollten, als so weit sie in einem Tage ihre Gränze wieder erreichen könnten, leiteten sie zwar späterhin von Pipin her [6]), allein es findet in dieser Zeit noch keine sichere Begründung. Die Mannschaft wurde von dem Grafen aufgeboten und von einem durch des Kaisers Bevollmächtigten ernannten Vasallen [7]) dem kaiserlichen Heere zugeführt. Das im Feldzuge begriffene Heer genoß den besondern Schutz, daß jeder Mann desselben bis zu seiner Heimkehr dreifache Buße und dreifaches Weregeld hatte [8]). Wer dagegen sich nicht einstellte, verfiel in eine Strafe, welche ebenfalls Heerbann [9]) genannt wurde. Der Graf mußte diese aufzeichnen, und ihre Beitreibung dem kaiserlichen Gesandten überlassen, welcher ihm den dritten Theil davon als besondre Diensteinnahme zuwies [10]). Die Geistlichkeit war für ihre Person — jedoch mit Vorbehalt ihrer Ehre — von der Heerbannspflicht befreit [11]), mußte aber von ihrem Lehn und Eigenthum die gehörige Mannzahl für sich aufstellen. Diese wurde nebst den dienstpflichtigen Hintersassen der Geistlichkeit, welche von der Gewalt des Grafen befreit waren, von dem Kirchenvoigte aufgeboten. Zur Ernennung eines gemeinschaftlichen Heerführers, eines

mus, ut comites et vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et Caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati, reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.«

5) Dazu gehörte auch Lebensunterhalt auf 3 Monathe. Das Fouragiren war aber ebenfalls an der Tagesordnung.

6) Fries. Landrecht. I. c. 53.

7) Capit. ai. 807. c. 3.

8) Lex Saxon. V. 1.

9) Die Capitularien nennen nur diese Strafe, welche dem Königsbann (60 solidi) gleich war, heribannus, nicht aber die Verpflichtung zum Heerdienst.

10) Capit. 2. a. 802. c. 2.

11) Capit. a. 769. c. 1.

Herzogs für Sachsen oder Friesland scheint die nächste Zeit, wenigstens auf die Dauer, noch selten Anlaß gegeben zu haben.

§. 15.

Kaiserliche Einkünfte.

Es ist gewiß, daß der Kaiser in Sachsen einen sehr beträchtlichen Grundbesitz hatte, ja daß auf diesem Grundbesitze großentheils die Geschichte der später entwickelten einzelnen Staaten Niedersachsens beruht; allein auf welche Weise derselbe vorzugsweise erworben, ob durch Confiscation der Ländereien der ausgeführten Geiseln [1]), ob durch Anbau öder Plätze, Wälder und Haiden [2]), diese Frage fällt dem Bereiche der Vermuthungen anheim. Mit einem Theile derselben wurden Grafen besoldet, Große belohnt oder an das Interesse des Kaisers gefesselt [3]) und Kirchen dotirt [4]). Das Uebrige wurde besondern Verwaltern, villicis, übergeben. Diese hießen in ihrer Sprache: Meier, welches so viel als Vorsteher bedeutet, Amtleute, welches

1) Ein Beispiel dieser Art enthält das dipl. Ludovici pii a. 819 bei Schaten annal. Paderb. I. p. 65.

2) Manches konnte erkauft werden; denn auch zu Gunsten des Königs war die Befugniß, Grundbesitz zu veräußern, erweitert. Lex Saxon. 15, 2. »Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi.«

3) Capitula missis dominicis data a. 802. c. 10 (11). bei Pertz III. 97. — Capitula excerpta a. 802. c. 50. ebendas. p. 101. — Poeta Saxo ad a. 803.

» — Nam se quisquis commiserat ejus
Egregiae fidei, ritus spernendo profanos,
Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.
— — — — —
His ubi primores donis illexerat cett.«

4) Ueber die maßlose Freigebigkeit Ludwigs des Frommen Theganus vita Ludow. pii c. 19.

Verwalter bezeichnet, oder Schuldheißen [5]), welche Benennung von dem Beitreiben der Zinse hergenommen ist. Sie standen unter der Aufsicht der Grafen, übten aber über die Lassen, Eigenen und Zinspflichtigen alle Rechte des freien Hausherrn über seine Hausgenossen [6]). Sie vertraten dieselben im Gerichte, gegen Freie oder Hintersassen andrer Gutsherrn, schafften ihnen und gegen sie Recht [7]), züchtigten sie für Vergehungen [8]) und schlichteten ihre Streitigkeiten, ohne ihnen dabei eine Theilnahme, wie die der Freien im Gau und Grafendinge, zuzugestehen [9]). Daher werden auch sie Richter genannt, obwohl nur in diesem besondern Sinne, wie denn überhaupt dieser allgemeine Ausdruck in den verschiedensten Beziehungen gebraucht wird und nicht immer eine eigentliche Staatsamtsgewalt bezeichnet. Besonders bemerkenswerth unter den königlichen Gütern sind einige größere Bezirke von bedeutenden Waldungen, welche, wahrscheinlich als regellos benutzte herrenlose

5) Diese Bedeutung des Schuldheiß kommt nur in Sachsen vor, vergl. Grimm deutsche R. Alterth. S. 755. Ich halte sie für die ursprüngliche aus Gründen, die erst im Zusammenhange mit Erscheinungen der folgenden Perioden dargelegt werden können. Vorläufig verweise ich auf die Urkunden in Origin. Guelfic. Tom. IV. pag. 207. und Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. № 14. S. 243.

6) Capitulare de villis Karoli Magni bei Walter C. J. Germ. II. p. 132.

7) »Ad reliquos autem homines justitiam eorum qualem habuerint reddere studeant sicut lex est.« Capit. cit. c. 4.

8) »Pro lege recipiat disciplinam vapulando.« Cap. cit. c. 4. Vergl. d. Erläuterung dieses Capitels in Eichhorns St. und R. Gesch. I. §. 86. Note b. S. 471. 472.

9) Ein besonderes Recht vor andern Lassen gab Karl der Große denen seiner königlichen Güter: daß sie ohne seine Einwilligung eine Frau von irgend einem andern Gute her nehmen durften. Dagegen durfte keine Tochter seiner Liten von dem Gute weg heirathen, ohne sich abzukaufen. Lex Saxon. t. 18. »Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit. Sed non liceat ullam foeminam vendere.« Darüber Gaupp R. u. Verf. d. a. Sachs. S. 217 ff.

Landstrecken, Namens des Kaisers in Besitz genommen und durch Verbot oder wenigstens Einschränkung der Benutzung, besonders der Jagd zu Bannforsten erhoben wurden. Ein Theil derselben diente zur Vergrößerung des Grundbesitzes der Bisthümer [10]). Außer diesem Grundbesitz und den nicht bedeutenden Sporteln und Strafgeldern, von denen in der Regel dem Grafen oder Kirchenvoigte ein Drittheil zukam, mogte der König wenig Einnamen aus Sachsen ziehn. Denn ein Tribut oder andre regelmäßige Abgabe war den Sachsen nicht auferlegt [11]). Dagegen bezahlten die Friesen einen Königszins [12]), der von dem Verwalter des Grafen, dem Schultheißen, **Schelta**, erhoben wurde. Nur wenn der König sich in ihrem Lande aufhielt, mußte ihn nächst den königlichen Meiern die Umgegend durch freiwillige Geschenke, Dienste und Lieferungen unterhalten [13]). Zölle kamen bei dem Mangel an allem erheblichen Verkehr noch nicht vor, und an Münzen konnte so wenig gedacht werden [14]), daß noch alle Geldstrafen auf Vieh, Getraide

10) Z. B. dipl. Caroli M. de 804. pro eccles. Osnabr. in Möser Osnabr. Gesch. I. № 2. S. 406.

11) Poeta Saxo ad a. 803.

12) Asega=Buch I. 7. bei Wiarda S. 15. Die Abgabe hieß **Clipskelda**, weil sie in klingenden Schillingen bezahlt werden mußte. Auch hieß **Schielda** überhaupt so viel als Schoß. Daher die Sage von dem Dänen Godfried, er habe, als er 810 Friesland erobert, ein Haus mit zwölf Wänden gebaut und an einem Ende die Schatzung in einen Schild auffangen lassen, welche er nur dann als voll angenommen habe, wenn der Klang durch die zwölf Wände zum andern Ende des Hauses gedrungen sei. Saxo Grammat. c. 8. Sonst hieß die Abgabe fretho panning (Friedenspfenning) huslotha, huslaga (Hausschatzung). Vergl. die 17 fries. Volksküren, 9. Kür und darüber Wiarda im Asegabuche S. 16. u. 53.

13) Anonym. vita Hludowici pii c. 5. 6. bei Pertz II. 610.

14) Dipl. Ludowici pii de 833 für Corvey bei Schaten ann. Paderb. I. p. 91. »quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus.« Der steigende Reichthum des Klosters, das mit Hörter und Eresburg beschenkt war, erweckt hier das erste Bedürfniß nach gemünztem Gelde.

oder Honig je nach Beschaffenheit der Gegend berechnet werden mußten [15]). Zu den halbjährlichen Geschenken, welche dem Kaiser wegen besondrer Bedürfnisse als freiwillige Beeden auf den Mai- und Herbst-Versammlungen bewilligt wurden [16]), mögen höchstens die Grafen, Bischöfe und Aebte [17]) auf Kosten ihrer Aftervasallen und Hintersassen beigetragen haben.

§. 16.

Kaiserliche Waltboten.

Capitul. 3. ai. 810 sive Capitula de instructione Missorum. — Capitul. 1. ai. 802. — 2. ai. ejusd. — 3. 4. ai. 806. — 5. 6. ai. 819. — ai. 823.

Diese ganze Verfassung überwachten die kaiserlichen Gesandten, missi regii, Waltboten [1]), im Friesischen thes keisers weldega boda, welche theils bei besondern Veranlassungen, theils und vorzugsweise alljährlich zur Bereisung größerer Districte ernannt wurden. Gemeiniglich wurden für den Bezirk eines Erzbisthums ein Graf und ein Bischof [2]) ernannt, jener für die weltlichen, dieser für

15) Capit. Saxon. ai. 797. c. 11. Lex Saxon. fin. Gaupp R. u. Verf. d. a Sachsen. S. 224.

16) Hincmar. de ordine palatii c. 30. bei Walter Corp. J. Germ. III. p. 769.

17) Seniores. Hincmar. l. c.

1) Ich wähle diesen Namen, weil er altdeutsch, bezeichnend und richtig ist. Den Ausdruck Sendboten trifft der Vorwurf, daß Send eigentlich das geistliche Gericht war, und der Ausdruck Sendgraf hat außerdem noch gegen sich, daß der missus ein außerordentliches, der Graf dagegen ein ordentliches Amt bezeichnet. Waltbote heißt ein Gesandter (Bote) mit kaiserlicher Vollmacht (Gewalt).

2) Annales Lobienses ad a. 819. Pertz II. 195.

die geistlichen Angelegenheiten [3]), und wurde ihnen jedesmal eine besondre Instruction ertheilt. Ihr Auftrag war, die Beschwerden gegen Bischöfe und Grafen zu hören, über die Verwaltung der kaiserlichen Güter Rechenschaft zu fordern [4]), den Heerbann zu mustern [5]), Mißbräuche abzustellen und auf Beobachtung der Gesetze zu achten. Insbesondre sollten sie die niedern Stände vor Ungerechtigkeiten der Grafen und andrer Großen schützen [6]), Berufungen von ungerechten Urtheilen annehmen und Rechtsverschleppungen abstellen. Gewöhnliche Dinge beendigten sie selbst, wichtigere Sachen berichteten sie dem Kaiser. Auf der andern Seite sollten sie aber auch das Ansehn der Bischöfe und Grafen unterstützen. Außerdem hielten sie viermal [7]) alljährlich eine Versammlung [8]) aller kirchlichen und weltlichen Beamten mehrerer Grafschaften, zu der auch aus jedem Gau einige [9]) Schöffen erscheinen mußten. Hier beriethen sie das Beste des Landes, machten allgemeine Gesetze bekannt, und zogen über den Zustand des Landes Erkundigungen ein — ein Ersatz für die alten Volksversammlungen, welche bei schwerer Strafe verboten waren [10]), wie

3) Wenigstens ist dies wahrscheinlich. Vergl. capit. 1. et 2. ai. 811. c. 4. »discutiendum est atque interveniendum in quantum se Episcopus aut Abbas rebus secularibus debeat inserere, vel in quantum Comes vel alter laicus in ecclesiastica negotia.« Die Instruction für einen geistlichen Waltboten bei Wigand Vehmgerichte S. 219., enthält nichts als eine Anweisung, auf welche Weise das Christenthum gelehrt werden solle.

4) Capit. 2. a. 813. c. 19. — capit. 3. ai. 812. c. 5—7.

5) Capit. 1. ai. 812. sive Brevis Capitulorum quam Missi Dominici habere debent ad exercitum promovendum.

6) »Misit Ludovicus imperator diligenter investigare per omnia regna sua, ne aut imbecillior a potentiore, aut pauperior a divite, tam in publicis quam in ecclesiasticis opprimeretur, mittens unicuique provinciae archiepiscopum unum, comites plures.« Ann. Lob. ad a. 819. Pertz II. 195.

7) Capit. 3. ai. 812. c. 8.

8) Capit. ai. 823. c. 26—28.

9) Nach einigen Gesetzen 7, nach andern 12 aus jedem Gau.

10) Capitul. de part. Sax. c. 33. »Interdiximus, ut omnes

er eben mit dem jetzigen Königthume sich vertragen wollte. Die kaiserlichen Waltboten wurden von den Grundbesitzern von einem Orte zum andern befördert und unterhalten nach Maßstab einer besondern tractoria [11]). Wurden sie ja durch die Ungerechtigkeit oder Nachlässigkeit eines Grafen oder Voigts genöthigt, länger als billig in seinen Gauen zu verweilen, Mißbräuche abzustellen oder verzögertes Recht zu entscheiden, so zehrten sie so lange auf dessen Kosten [12]). Diese Gesandschaften sollten auf solche Weise eine beständige Aufsicht über alle Beamten des Reichs begründen, ohne daß die Provinzen in Gefahr geriethen, durch bleibende Statthalter von dem Einflusse des Kaisers entfernt zu werden. Zwar soll Karl der Große einen Grafen Egbert, der an der westfälischen Gränze im Dreingau begütert war, zu einem bleibenden Statthalter oder Herzoge zwischen Rhein und Weser ernannt haben, indessen ist die Bedeutung dieser Nachricht keineswegs verständlich [13]). Wenn man die damalige Bedeutung des Titels Herzog zum Grunde legt, so lassen die Normännischen Kriege jener Zeit ver- 809
muthen, daß er in diesen zum Heerbannführer — ohne weitere Befugnisse außerhalb der ihm anvertrauten Grafschaft — ernannt war [14]). So finden wir denn auch, daß zu eben dieser Zeit ein Graf Egbert an der Spitze sächsischer

Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit.«

11) Capit. 5. ai. 819. c. 29. cf. Marculfi form. I. 11. cf. Capit. a. 823. c. 17.

12) Denn die tractoria schrieb die Lieferung im allgemeinen, nicht aber für jeden Tag vor.

13) Uffing. vita S. Idae c. 2. »(Imperator Carolus) insuper etiam (Egbertum) cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Wisurgim maxima flumina inhabitant, ducem praefecit,« bei Leibnit. Scr. rer. Brunsw. I. p. 172.

14) Diese Bedeutung konnte leicht von Uffing, der um das Jahr 980 schrieb, verkannt, und der Sinn, den die Herzogswürde in dieser spätern Zeit hatte, hineingetragen werden.

Grafen ausgesandt wird, um gegen die Normannen einen festen Platz mit fränkischer Besatzung an der Stör, dem Gränzflusse zwischen Stormarn und Dithmarsen zu errichten [15]). Die Feste hieß Esselfeld oder Esesfeld [16]).

§. 17.

Gesetzgebung Karls des Großen.

Diese Staatseinrichtungen beruhten zum Theil auf den allgemeinen Anordnungen für das fränkische Reich, welche hauptsächlich durch die sogenannten Capitularien der karolingischen Kaiser zu unsrer Kenntniß gelangt sind. Es kommen dabei aber noch einige besondre Volksgesetze in Betracht. In Beziehung auf bürgerliches und peinliches Recht und auf das Verfahren der Gerichte hatte Karl die verschiedenen Rechte der einzelnen deutschen Völker, welche in frühern Zeiten aufgezeichnet waren, in eine Sammlung bringen lassen. Auf einer Reichsversammlung im Jahre 802 beschloß er, auch die herkömmlichen Rechte der Völker, bei denen solche schriftliche Abfassungen noch fehlten, aufzeichnen zu lassen [1]), und dies traf namentlich Sachsen. So entstand die lex Saxonum [2]), durchaus auf dem ältern

15) Ann. Loiseliani ad a. 809. Ueber die Bedeutung solcher »civitates« s. Gaupp über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. Jena 1824. Abh. I. §. 3. 4.

16) Die letzte Schreibart hat Einhard Annal. ad a. 817.

1) Einhardi vita Caroli Magni. cap. 29. — Capit. I. ai. 802. c. 26. — Chron. Lauresham. ad a. 802. und nach diesem Chron. Moissiac. ad eund. ann. bei Pertz I. 39 und 306. Eichhorn St. u. R. Gesch. 4te Ausg. Anm. zu §. 143. S. 615.

2) Besondre Ausgabe in Gaupp R. u. Verf. der alten Sachsen. — Einert fragmenta observationum ad Legem Saxonum. Lips. 1779.

Herkommen, der **ewa** (Ehe, Gesetz, Bund) beruhend, so daß das Wenige, was auf Fränkischen Einrichtungen beruht, selbst eine äußerliche Trennung von dem angestammten Volksrechte erlitten hat, indem es theils, wenn auch nur in einer Handschrift, mit einer besondern Ueberschrift: **lex Franconum** versehen, theils dem Ende aufbehalten ist. Doch ist hierin nicht Grund genug vorhanden, deshalb eine ältere Aufzeichnung dieses Volksrechtes, und eine bloße Verbesserung derselben durch Karl den Großen anzunehmen [3]). Außerdem besitzen wir ein **Capitulare Saxonum** vom Jahre 797 und eine **Capitulatio de partibus Saxoniae** ohne Jahrzahl [4]), welche, mit Rath des sächsischen Volkes abgefaßt, lediglich auf Einführung des Christenthums, Begründung der Königsgewalt und darauf hinweisende neue Anordnungen Bezug haben. Alle diese Gesetze sind in der damaligen Schriftsprache, der lateinischen abgefaßt [5]). Neben diesen würden die Friedensbedingungen genannt werden müssen, welche der **Poeta Saxo** zum Jahre 803 beschreibt, wenn nicht wichtige Gründe [6]) diese Erzählung als eine Erfindung des Dichters erscheinen ließen, der eine Stelle der Einhardschen Lebensbeschreibung [7]) benutzt, um mit Hülfe

3) Vergl. Eichhorn St. u. R. Gesch. I. §. 144. 146. Gaupp a. a. O. S. 43 ff.

4) Der Titel wäre richtiger Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt. Pertz giebt ihm den Titel Capitulare Paderbrunnense ai. 785.

5) Die Lex Sax. mit den beiden sächsischen Capitularien ist besonders herausgegeben und erläutert von Gaertner Saxonum leges tres, quae exstant antiquissimae. Accessit Lex Frisionum cum notis Sibrandi Siccamae. Lips. 1730. 4. Auch in Meinders de statu veteris Saxoniae.

6) Vergl. Schaumann Gesch. d. nf. Volks S. 33. Dagegen aber auch Wedekind Noten II. S. 473. Anm 681.

7) Einhardi vita Karoli M. c. 7. in fine. Der Name Salz dagegen ist aus den Einhardschen Annalen z. J. 803 herübergezogen, wo ein Friede mit den Sachsen doch wohl neben dem mit den Con-

der genannten sächsischen Capitularien und der ihm noch bekannten sächsischen Verfassung in einem sonst thatenleeren Jahre eine kurze Beschreibung der Einrichtungen zu geben, die Karl der Große schwerlich auf einmal, sondern gleichzeitig mit der fortschreitenden Eroberung in Sachsen einführte [8]). Demungeachtet bleibt dieser angebliche Frieden zu Salz an der fränkischen Sale immerhin eine wichtige Quelle für die Kenntniß der damaligen sächsisch-karolingischen Verfassung.

Friesland besitzt eine der **lex Saxonum** ähnliche **lex Frisionum** [9]), welche man nicht bloß wegen des darin vorkommenden **dux** [10]), und der auf Verletzung eines heidnischen Heiligthums gesetzten Strafe [11]), sondern mehr noch wegen der Uebereinstimmung der in demselben enthaltenen Bußen mit denen der ältesten angelsächsischen Gesetze [12]) für älter, als die karolingische Zeit halten muß. Die angehängten **additiones sapientum Vullmari et Saxmundi**, welche mehrere Bußen abweichend bestimmen, könnte man für Ergänzungen Karls des Großen nehmen, wenn nicht eben das: **qui fanum effregerit** und der Schluß: »**haec hactenus**,« auf eine Privatarbeit schließen ließe, die durch die vorzugsweise in diesem Gesetze berücksichtigten Provinzial-Gewohnheiten [13]) veranlaßt sein kann. Eine Bearbei-

stantinopolitanischen Gesandten genannt sein würde, wenn er statt gefunden hätte.

8) Nur in diesem Sinne darf man die Sache auffassen, und es ist gewiß unrichtig, zu sagen: Karl habe die Sachsen durch seine Waffen bezwungen »ohne Friedensvertrag.«

9) Besondre Ausgabe mit Erläuterungen von Sibrandus Siccama. Franequerae 1617. Recensuit curatius et accuratius edidit Gaertner. Lips. 1730. 4. und Gaupp Vratislav. 1832. 8.

10) Lex Fris. 17, 3.

11) Additio tit. 12.

12) Wiarda Asega-Buch. Berlin und Stettin 1805. 4. Vorrede §. 10. S. XVI

13) Der Lauwers, Laubachi, ein jetzt versandeter Bach im heutigen Westfriesland, und das Fly, Flehus, scheiden die drei friesischen Landschaften zwischen Sincfala, und der Weser. Sincfala hält

tung durch Karl den Großen ist jedoch an verschiedenen Orten in Beziehung auf König und Christenthum zu erkennen und einmal sogar ausdrücklich erwähnt [14]).

§. 18.

Einfluß der fränkischen Herrschaft auf den Adel.

Diese Errichtung so vieler neuer Verhältnisse war, wie sehr sie auch überall das Altherkömmliche schonen wollte, doch mittelbar von sehr bedeutendem Einflusse auf gerade die wichtigsten Verhältnisse, vorzugsweise auf die des Adels, der Benutzung unbebauter Landstrecken, Gemeinheiten oder Marken und auf die der Ausländer. Eine bei weitem größere Bedeutung, als früher, erhielten jetzt die Adelinge nicht so sehr dadurch, daß der vergrößerte Verkehr eine größere Verschiedenheit des Grundbesitzes zur Folge hatte, als vielmehr dadurch, daß jetzt die weltlichen und kirchlichen Beamten als ein Theil derselben auftraten, der mit bedeutenden politischen Rechten und selbst mit einer gewissen Macht bekleidet war. Diese Gründe hatten schon in dem früher unterjochten Friesland dem Adelinge, gleich dem der übrigen fränkischen Länder, ein fast doppelt so hohes Weregeld und Buße verschafft, als das des Freien war [1]). In

man mit Wiarda für die Wester-Schelde. Grimm in Wigands Archiv f. Gesch. u. Alterth.k. Westph. Bd. 1. H. 3. S. 80. hält es für einen unbekannten Ort und das: »inter Flehum et Sincfalam fluvium« der lex Fris. 14, 2. für späteres Einschiebsel. Sincfala bezeichnet aber beständig die südliche Gränze Frieslands.

14) Lex Fris. 7, 2. »haec constitutio ex Edicto Regis processit.« Vergl. übrigens Eichhorn St. u. R. Gesch. I. §. 145.

1) Lex Fris. tit. 1.

Sachsen wurde ein dreifaches den kaiserlichen Grafen [2]) und Waltboten [3]) und eine zweifache Buße den Priestern [4]) ausdrücklich eingeräumt, während in dem sächsischen Volksrechte ein Unterschied zwischen dem Adeling und dem Freien noch nicht entschieden zu erkennen ist [5]). Auf die Bischöfe fand zunächst jene Bestimmung über die Buße der Priester Anwendung, außerdem aber bedrohte Karl d. Gr. jede Tödtung eines Geistlichen mit Todesstrafe [6]). Zu den Grafen kam aller Wahrscheinlichkeit nach noch eine beträchtliche Anzahl Vasallen, welche — zum großen Theil edle Franken — mit königlichen Gütern belehnt wurden, und so wurde mindestens eine Vermischung fränkischen und sächsischen Adels herbeigeführt, die nach wenig Menschenaltern den letztern zu gleichen Vorrechten mit dem erstern erheben mußte.

§. 19.

Bildung der Markgenossenschaften.

Schaumann Gesch. des ns. Volks. S. 57 ff. und 288 ff.

Die großen Besitzungen der Grafen, der königlichen Vasallen, der Kirchen und des Königs selbst durchschnitten

2) Die Capit. de part. Sax. bestimmt sogar: »si quis Comitem interfecerit vel de ejus morte consilium dederit, haereditas illius ad partem Regis eveniat.«

3) Capitul. Saxonum c. 7. Hier sind unter Missi nicht Grafen zu verstehen, wie Schaumann Gesch. d. nf. V. S. 262. Note 48. meint, denn schon 782. hatte Karl d. Gr. wirkliche Grafen in Sachsen angestellt. Ann. Lauresh. ad hunc ann.

4) Capit. Saxonum c. 6.

5) Schaumann Gesch. d. nf. Volks. S. 78 ff.

6) Capitul. de part. Sax. c. 4. »Si quis Episcopum aut Presbyterum sive Diaconum interfecerit, similiter capite puniatur.«

jetzt die Gauen nach allen Richtungen, und die geringeren Freien konnten gegen sie nicht mehr die Verbindung aufrecht halten, durch welche bis dahin Adel und Freie untereinander sich gegenseitig den gemeinsamen Frieden verbürgt hatten. Grafen und Kirchenvoigte sollten jetzt diesen Frieden erhalten. Aber in einer Beziehung — wenn es sich um Benutzung des offenen unbebauten Bodens, der Gemeinheiten, handelte — waren sie selbst zu sehr betheiligt, als daß hier von ihnen Friede erwartet werden durfte. Daher kam es, daß sich bald jene größeren Grundbesitzer mit ihrem Sal oder Heerd und ihren Hintersassen sammt der umliegenden Gemeinheit absonderten und auf diese Weise geschlossene Güter, Villen, bildeten [1]), und im Gegensatze die kleineren Freien ihre zusammenliegenden Besitzungen mit den nächst gelegenen Haiden, Mooren und Forsten an einander schlossen und in einen abgegränzten Bezirk, eine Mark, vereinigten [2]), um sich gegenseitig deren freie Benutzung zu verbürgen [3]). In diesen Marken traten sie alljährlich zusammen und verabredeten die Art der Benutzung, bestimmten, wie viel einem jeden nach Maßgabe seines

1) Dadurch wurden solche Villen wieder kleinere Marken, beide Begriffe fielen zusammen, und in diesem Sinne kann es in der Urkunde v. 814. bei Kindlinger Geschichte der Deutsch. Hörigkeit, № 1. a. S. 217 heißen: »captura in villa seu marca Dideles-berg.«

2) Solche Marken waren dann nicht zugleich Villen, und bilden vielmehr einen Gegensatz zu diesen, wie z. B. in der Urkunde v. 878 bei Kindlinger a. a. O. 1. b. S. 218. »Bifangum unum in pago Wettereiba in Leistater marca —; similiter in villa Baltradesheim mansos tres cum edificiis superpositis.« Hier war also weder die Mark eine villa, noch die villa eine Mark.

3) Auf diese Weise blieb die Markverfassung ein Ueberrest der ältesten Gau-Verfassung, und beruhte auf dieser, von der sie früher schon zwar getrennt sein konnte, indessen war diese Trennung bis dahin keineswegs nothwendig, wie sich denn aus älterer Zeit durchaus keine dahin zu deutende Nachricht vorfindet. Ueber die proprii vicinantes ist oben, §. 13. Note 5. gesprochen.

echten Eigenthums, als Echtwort, zukomme, was zu freier Benutzung offen stehen, was gegen jeden Angriff in Frieden liegen solle, setzten unter sich Strafen auf unrechtliche Benutzung und verfolgten Eingriffe der Ausmärker 4). Diesen Markgenossenschaften ähnlich bildeten sich Vereine der Hintersassen auf den größern Villen. Ihnen wurden gleiche Nutzungsrechte von dem Herrn der Ville eingeräumt, und auch sie bezeichneten diese als Echtworte, da sie von dem Grundbesitze der Laten und Mancipien abhingen. Auch ihnen gestattete der Herr, in ähnlicher Versammlung deren Nutzung zu ordnen und zu bewachen, aber nicht, ohne sich selbst den Vorsitz und die Aufsicht als Grundherrn zu bewahren. Selbst einen Theil der Strafen nahm er als Erbexe, Obererbexe in Anspruch, gemeiniglich den dritten Theil, so wie er auch einen gleichen Theil der ganzen Gemeinheits- oder Marken-Nutzung sich für seinen Herrensitz und sein Salland vorbehielt. So bildete sich ein eigenes Markengericht — oft, wo Waldung vorherrschend war, Holzgericht, Holtting genannt, wie der Obererbexe als Vorsitzer desselben Holzgraf, Holtgrefe — welches zwischen dem öffentlichen Gaudinge und der Gerichtsbarkeit des Grundherrn und des Meiers, Amtmanns oder Schultheißen über ihre Hintersassen mitten inne stand, ohne geradezu dem einen oder der andern an die Seite gestellt werden zu können.

4) Ueber die Markenverfassung vergl. Möser osnabr. Gesch. I. Abschn. 1. §. 9 — 12. und Klöntrupp Rechte und Gewohnheiten des Bisthums Osnabrück unter den betreffenden Artikeln.

§. 20.

Veränderte Lage der Ausländer in Sachsen und Friesland.

Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4te Ausg. §. 46.

Bedeutungsvoll war endlich die fränkische Eroberung für die Erweiterung des Verkehrs mit andern Völkern [1]). Denn jeder, der dem großen Frankenreiche angehörte, war nun in keinem Theile desselben mehr rechtlos. Dennoch konnte kein Franke durch bloßen Aufenthalt bei Sachsen oder Friesen ihres Rechtes theilhaftig werden, vielmehr behielt er, wo immer er sein mogte, sein angebornes Recht, und nur das hatte er gewonnen, daß auch der Sachse und Friese dieses Recht anerkannte, und daß er, um nach demselben Schutz zu finden, keines Gastfreundes mehr bedurfte [2]). Selbst wer sich für immer im Lande niedergelassen hatte, behielt das Recht seiner Geburt, wofern er nicht ausdrücklich von einer Gemeinde freier Männer, etwa

1) Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Handelsstationen zu Bardenwik, Scheslá, Magdeburg und Erfurt für den Handel mit den Slaven. Hier waren besondre Aufseher angestellt, welche darüber zu wachen hatten, daß den Slaven keine Kriegsvorräthe zugeführt würden. Capit. 2. ai. 805. c. 7. und 3. ai. ejusd. c. 9.

2) Dieselbe Stellung nahmen die Sachsen in Anspruch, die mit den Longobarden nach Italien zogen, und da ihnen dieses nicht gewährt werden sollte, gingen sie nach ihrer Heimath zurück, wo sie jedoch von den Nordschwaben, die ihre Wohnsitze unter der Zeit eingenommen hatten, abgewehrt und vernichtet wurden. Paulus Diaconus de gestis Longobardorum 3, 6. »Sed neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure subsistere, ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse.« Dieselbe Stellung hatte der Sachse und Friese im übrigen Frankenreiche. Capit. lib. 4. cap. 75. bei Walter C. J. G. II. 484.

im Gaudinge, aufgenommen war. Nur die Frau erhielt das Recht ihres Mannes, aber nach Trennung der Ehe verlor sie es, wofern sie nicht durch ausdrückliche Erklärung sich darin erhalten wollte. Der Geistliche dagegen hatte in dem römischen ein gemeinsames Recht seines Standes. Nach Inhalt dieses seines angestammten Rechtes führte der Kläger, sei es in bürgerlichem Rechtsstreite, sei es in peinlicher Anklage, seine Sache, und eben so der Belangte seine Vertheidigung; nach Inhalt dieses Rechtes führte jener seinen Beweis, dieser seinen Gegenbeweis. Es scheint sogar, als habe der Auswärtige verlangen können, daß der Kläger, wenn er nicht Fehde vorzog, ihm vor das Gericht seiner Heimath folge [3]). Auch der Nichtfranke war nicht mehr rechtlos, wenn er sich in den Schutz des Königs begab, den er vielleicht mit einer geringen Abgabe erkaufen mußte, und der dafür sein Weregeld und seine Erbschaft erhielt. Häufig jedoch mag er es vorgezogen haben, den nähern Schutz eines Grafen, eines Bischofs, oder eines andern mächtigen Edeln anzusprechen. Der *nicht* geschützte Fremdling freilich entbehrte fortwährend jedes andern Schutzes, als des des Landfriedens, und wenn ihn der Tod ereilte, so war sein Gut eine Beute des Ersten, der da zugriff [4]). Gleich jenem in des Königs Schutz aufgenommenen Fremdlinge wurde aber auch der Freie geachtet, der weder in einer Gaugemeinde Aufnahme gesucht hatte, um etwa dem Heerbannsdienste zu entgehen, oder weil er mit Grundstücken nicht angesessen war, noch in eines andern Freien oder Edeln Schutze sich befand. Auch von ihm,

3) Wenigstens müßte man dieses aus den Einwendungen folgern, welche viel später Heinrich der Löwe gegen seine Achtserklärung machte.

4) Keinen andern Ursprung hat das so lange erhaltene Strandrecht.

als Wildfang oder Biesterfreien, zog der König Weregeld und Erbschaft ein [5]).

§. 21.

Unruhiger Zustand Sachsens und Frieslands nach Karls des Großen Tode. 814.

Von Ludwig dem Frommen erzählt sein unbekannter Lebensbeschreiber [1]), er habe den Friesen und Sachsen das Recht der väterlichen Erbschaft, **jus paternae hereditatis**, zurückgegeben. Man versteht dies gemeiniglich von einer Zurückführung der von Karl dem Großen nach Franken versetzten Geiseln. Doch würde diese Meinung auf jede andre Weise deutlicher und einfacher ausgedrückt sein, und der Sache selbst steht entgegen, daß ein so großer Theil des confiscirten Eigenthums vergeben war [2]). Ohne Zweifel ist durch **paterna hereditas** das erbliche Recht am Grund und Boden, das echte Erbe, bezeichnet, und es ist mir wahrscheinlich, daß Ludwig die Lassen und kleinen Freien gegen den beginnenden Druck der Großen geschützt habe, indem er die Erblichkeit und Unabhängigkeit ihres Besitzthums anerkannte [3]). Dieser selbe Streit zwischen Hohen

5) Möser, Osnabr. Gesch. I. Abschn. 1. §. 41.

1) **Anonymus** (auch **Astrologus** genannt) **vita Hludowici imp. c. 24.** bei **Pertz II. 619.** »**Quo etiam tempore (814) Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia.**«

2) Auch beweist das **diploma Ludowici pii de 819** bei **Schaten annal. Paderb. I. p.65.**, daß die Rückgabe des confiscirten Eigenthums wenigstens nicht allgemein geschehn sein kann.

3) Der **Anon.** konnte wohl sagen: **quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant**, wenn er diesen Druck von der Einsetzung fränkischer Grafen und Vasallen herleitete, nachdem die sächsischen Grafen keine Treue ge-

und Niedern brach während der Kriege zwischen Ludwigs
Söhnen, in jener Zeit, wo die Umreisen der kaiserlichen
Waltboten häufig unterblieben sein mogten, in offene
Flammen aus, und der Unruhigste seiner Söhne suchte ihn
selbst zu seinem Vortheil zu nutzen. Es vereinigten sich
nemlich Freie und Lassen [4]) zu einer förmlichen Verschwö-
rung gegen ihre Schutz und Gutsherrn [5]) und forderten die
altherkömmlichen Rechte der freien Sachsen und Friesen zu-
841 rück. Sie nannten sich Stellinge [6]). Lothar brachte sie
durch große und unbestimmte Versprechungen auf seine
Seite [7]), um in ihnen einen Stützpunkt gegen Ludwig den
Deutschen zu gewinnen, allein schon im folgenden Jahre
wurden sie von diesem mit Kraft unterdrückt [8]). Zu die-
sen innern Unruhen kamen noch ärgere Verwickelungen mit
826 den Dänen. Ludwig der Fromme hatte dem vertriebenen
Jütenfürsten Harïald, da er zu Ingelnheim die Taufe
empfing, die Grafschaft über den Rüstringer Gau [9]) in

halten hatten. Diese Erklärung wird dadurch wahrscheinlich, daß später Lothar den Stellingen eben auch die Rechte wiederzugeben versprach, welche sie durch Karl den Großen verloren hätten, und gerade gegen den Druck der Grafen und Edeln waren auch deren Klagen gerichtet.

4) »Frilingi et Lazzi.« Nithardi historiarum libri IV. 4, 2. bei Pertz II, 669. Die nobiles waren zwischen Lothar und Ludwig dem Deutschen getheilt. Vergl. Wedekind Noten II. S. 472.

5) »Hludovicus — in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium — fortiter compescuit.« Rudolfi Fuldensis Ann. ad ann. 842.

6) Der Name scheint auf das Streben nach dem Alten Bezug zu haben; stel ist angelsächsisch: alt und altfriesisch: stalle, fest; also etwa Altlinge, ein Gegensatz gegen Neuerer.

7) Prudentii Trecensis Annales ad ann. 841. 842. Pertz I. 437 sq. Nithard. l. c.

8) Rudolf. Fuld. l. cit. — Annal. Xantenses a. 841. 842. Pertz II. 227. Nithard. l. c. c. 4. 6. bei Pertz II. 670. 672. Vergl. Wedekind Noten II. S. 484.

9) Anonymi vita Hludowici imp. c. 24. 42. Pertz II. 619. 631. — Einh. Ann. ad a. 814. 826. — Adam. Brem. I, 12 (15.) — Thegani vita Ludov. Pii c. 33. bei Pertz II. 597.

Friesland zu Lehn übertragen, und dessen Bruder Rorik
mit Dorstadt belehnt [10]). Dies zog den Krieg zwischen
Heriold und den Söhnen des Dänenkönigs Godfried, welche
ihn vertrieben hatten, an die friesischen Küsten [11]) und
lockte zahlreiche normännische Abentheurer herbei, die die
Küstenländer Jahr aus Jahr ein heimsuchten. Hariald
gerieth selbst in den Verdacht, sie gerufen zu haben, zu= 847
mal da er von Lothar in den Kriegen gegen dessen Vater
und Brüder Unterstützung erhielt [12]), und nach seinem Tode
entspann sich ein offener Krieg von Seiten des Bruders
und Sohns Harialds, Rorik und Godfried, durch wel=
chen zuletzt Lothar — dem bei der Theilung des Reichs 843
das südliche Friesland zugefallen war — sich genöthigt sah,
diesen beiden Fürsten einen Theil Frieslands zu Lehn zu 850
überlassen [13]), ohne daß dadurch die Küsten vor fernern
Einfällen normännischer Seeräuber und Abentheurer wären
gesichert worden. In jenen Zeiten hieß der Norden den
Friesen nicht anders, als die grimme Erde, da grimma
herna.

§. 22.

Ernennung des ersten Herzogs von Sachsen.

Schaumann Gesch. des nsächs. Volks. S. 265 — 271.

Bei diesen doppelten innern Zerwürfnissen machte sich

10) Ruodolfi Fuld. ann. ad a. 850. bei Pertz I. 366.

11) Einh. ann. ad a. 828. »Herioldus, rerum gerendarum nimis cupidus, condictam et per obsides firmatam pacem, incensis ac direptis aliquot Nordmannorum villulis, inrupit.«

12) Prudentii Trec. Ann. ad a. 841. bei Pertz I. 438.

13) Prudent. Trec. Ann. ad a. 850. bei Pertz I. 445.

sehr bald ein zwiefaches Bedürfniß fühlbar. Zunächst waren die zu oft unterbrochenen [1]) Umreisen der kaiserlichen Waltboten nicht mehr genügend, die Bedrückungen der Grafen und Kirchenvoigte zu verhindern, und außerdem bedurfte der täglich bedrohte sächsische Heerbann ein gegenwärtiges und immer wachsames Haupt. Beide Aemter eines Waltboten und eines Herzogs mußten in einem Manne vereinigt werden, der als kaiserlicher Statthalter immer gegenwärtig, und zu jedem Geschäfte mit der nöthigen Macht versehen war. Einen solchen Mann fand der Kaiser in dem Grafen Ludolph, einem angesehenen [2]) und begüterten sächsischen Großen, der nicht ohne Wahrscheinlichkeit für einen Verwandten jenes angeblichen westfälischen Herzogs Egbert, vielleicht [3]) dessen Sohn, gehalten wird. Er ernannte
um 840 ihn in diesem Sinne zu einem Grafen des sächsischen Volks, **comes gentis Saxoniae**, oder zum Herzoge der Sachsen [4]).

1) Schon 819 mußte Ludwig d. Fromme außerordentliche Waltboten durchs ganze Reich schicken. Ann. Lob. ad a. 819.

2) Das Chronic. Sigebergense und nach ihm das Chron. Urspergense und Albertus Stadensis sagen, er sei aus dem Widokindschen Geschlechte gewesen, was jedoch durch manche andre Gründe unwahrscheinlich wird. Wie weit sich die Verwandtschaft mit dem Widokindschen Hause nachweisen läßt, hat Wedekind Noten I. S. 268 zusammengestellt. Vergl. Eccard hist. geneal. princ. Sax. sup. Lips. 1722. fol. p. 17. 18.

3) So deutet Falcke Traditiones Corbejenses p. 361—363. die Erzählung Uffings in vita S. Idae bei Leibnitz Scr. rer. Brunsw. I. p. 174.

4) Roswithae Carmen de primordiis et fundatoribus coenobii Gandershemensis in Leibn. Script. Rer. Brunsw. II. p. 319. Die Zeit ist nicht genau anzugeben. Der Zusammenhang der Begebenheiten spricht für eine spätere Zeit, allein das freilich einigermaßen räthselhafte (vergl. Wedekind Noten I. S. 257.) dipl. Ludowici pii de 833 bei Schaten ann. Paderb. I. p. 92 spricht schon von einem ducatus Saxoniae und die Verse der Roswitha lassen sich so gut auf Ludwig den Frommen, als den Deutschen beziehn. Einmal sagt sie selbst: regisque pii Hludowici l. c. p. 321. Ludolph starb nach den Ann. Xantenses 866 und kann immerhin 35 Jahre lang das Herzogsamt bekleidet haben. Bemerkenswerth ist, daß Prudentius Trecensis in Ann. ad a. 839. zwar

Wie viel er ihm zu seinem Erbgute dieser Würde wegen als **beneficium** hinzugegeben hat, ist nicht bekannt. So stand nun zwischen den kirchlichen und weltlichen Beamten ein neues Mittelglied, die åltern Mittelglieder zwar vertretend, aber dennoch mit neuen Richtungen, mit anderm Erfolge. Denn der Herzog war nicht mehr, wie der Waltbote, auf eine augenblickliche Visitation beschrånkt, er übte fast alle Gewalt des Kaisers in ihrer weitesten Ausdehnung; aber es war auch nicht mehr vorzugsweise seine Bestimmung, wie die des Waltboten es gewesen war, den Bedrückten Gerechtigkeit zu verschaffen und des Volkes Wohl in allgemeiner Versammlung zu berathen, vielmehr sollte es sein Beruf sein, die Großen und Måchtigen im Zaun zu halten, daß aus ihrem Uebermuth und Mißbrauch ihrer Gewalt der kaiserlichen Majeståt kein Schaden erwachse. Denn damals sah der Kaiser nicht, in welchen Kampf seine Nachfolger mit eben diesen Herzogen gerathen mögten, wenn diese die eigene Gewalt gegen das kaiserliche Ansehn erheben würden.

Friesland einen **ducatus** nennt, vielleicht mit Rücksicht auf die Herrschaft des Harald, dagegen Sachsen nur durch **regnum Saxoniae cum marchis suis** bezeichnet. Daß übrigens 853 der Kaiser zu Nieme, wo später das Kloster Bursfelde erbaut wurde (Ledebur Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls d. Gr. S. 96.), eine Versammlung hielt, um dieselben Uebelstände, derentwegen zum Theil der Herzog ernannt war, abzustellen (**Ruodolfi Fuld. ann. ad a. 852 bei Pertz I. 368.**), nöthigt nicht zu der Annahme, daß erst um die Zeit diese Ernennung geschehn, sondern läßt vielmehr vermuthen, daß schon damals der Herzog so wenig seinen Zweck erreicht habe, daß er vielmehr ein neuer Feind des kaiserlichen Interesses zu den alten, den Grafen und Kirchenvoigten, geworden sei.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei F. C. Huth.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VSB Verlags- u.
Sortimentsbuchbinderei GmbH
vormals Bayer. Schwerstbeschädigten
Arbeitsfürsorge e.V.
Alexander-Pachmann-Str. 21, 8044 Loh
Tel. 0 89 / 310 50 36 und 317 23 15

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unger, Friedrich Wilhelm,

Geschichte des öffentlichen Rechts in den Landen zwischen Nieder-Rhein und Niederelbe von den ältesten Zeiten bis zur Ernennung des ersten sä
chsischen Herzogs ums Jahr 840 n. Chr. Geb

Göttingen 1839

J.germ. 215 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552878-8